

Zeitschrift für

# STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.

## INHALTSVERZEICHNIS

<i>Leopold</i>	Aufgaben des Strafvollzugs	187
<i>Rasch-Bauer</i>	Filmunterricht in der Jugendstrafanstalt (Teil II)	194
<i>Selge, Mey, Graf, Michel, Kubis</i>	Die gegenwärtige Situation des Herforder Jugendvollzuges	199
<i>Horn</i>	Die Einstellung von Jugendlichen zum Schul- und Berufsleben	219
<i>Trebst</i>	Wandlung zur Sachlichkeit (Probleme der Jugendarbeit in der Gegenwart)	224
<i>Wesolowski</i>	Die Aufgaben des Fürsorgers	227
TAGUNGSBERICHT		
<i>Raiss</i>	Bericht über die 21. Tagung des Strafvollzugausschusses der Länder der Bundesrepublik vom 2. bis 4. 4. 1963 in Mainz	235
***	Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses Strafgefangener vom Schriftverkehr	238
ZEITSCHRIFTENSCHAU		
<i>Busch</i>	I. Aus deutschen Zeitschriften	240
<i>Händel</i>	II. Aus ausländischen Zeitschriften	242
BUCHBESPRECHUNG		
<i>Krebs</i>	Anne-Eva Brauneck: Die Entwicklung jugendlicher Straftäter	247

---

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

---

## Aufgaben des Strafvollzugs \*

Von Ministerialdirigent Hans Leopold, München

Mehr und mehr kann festgestellt werden, daß in gegenseitiger Befruchtung sich die Erfahrungen und Vorschläge der Strafvollzugspraktiker, der Fürsorger und Bewährungshelfer – unterstützt durch die Erkenntnisse der kriminologischen, soziologischen, sozialpädagogischen und verwandter Wissenschaften – nähern, sich zu gemeinsamen Forderungen verdichten und bereits ihren Niederschlag in der Praxis, wie z. B. in neuen Vollzugsbauten, in der fortschreitenden Differenzierung der Abteilungen, Gruppen, in der Arbeit usw., finden. Es darf jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß viele Veröffentlichungen in Presse und Literatur über das Wesen und die Aufgabe der Strafe und des Strafvollzugs das Bild unserer pluralistischen Gesellschaft widerspiegeln, in der keine einheitliche Grundeinstellung zum Sein des Menschen an sich, zur Frage des freien Willens und der Verantwortung des Menschen, zu Schuld und Sühne, zu einem Tat- und Täterstrafrecht, zur Stellung des Bürgers zu Staat und Gemeinschaft vorhanden ist. Schlagworte tauchen auf wie: „Der Rechtsbrecher ist nur ein sozialkranker Mitmensch; er ist für seine Taten prädestiniert, aber nicht verantwortlich“; „notwendig sei nicht die Bestrafung, sondern die Heilung des Täters“, „notwendig sei die Erkenntnis der Ursachen der Kriminalität, deren Beseitigung dann das Absterben der Kriminalität zur Folge habe“. Von Interesse ist auch die umstrittene Behauptung, daß der wissenschaftliche Nachweis gelungen sei, daß auch erworbene Eigenschaften weiter vererbt und durch geeignete Maßnahmen negative Erbanlagen ausgemerzt werden. Hierauf beruhe die Überzeugung, daß im Laufe absehbarer Zeit neu erworbene und durch Vererbung weitergegebene *positive* Anlagen zum guten Menschen in einer klassenlosen Gesellschaft führen, in der jede rechtsbrecherische Handlung ausgeschlossen sein wird. Weitere Beispiele für divergierende Ansichten brauchen hier wohl nicht vorgetragen zu werden. Solche Anschauungen können und dürfen nicht mit leichter Hand beiseite geschoben und als nicht beachtenswert angesehen werden. Sie sind ernst zu nehmen und auf ihren Beweis- und Wahrheitsgehalt zu untersuchen. Sie können zur Orientierung der Überprüfungsmöglichkeiten und -methoden bisheriger Anschauungen und Erfahrungen dienen und zu klaren Erkenntnissen und einer sicheren und einheitlichen Definierung des Wesens und der Aufgabe des *Resozialisierungsstrafvollzugs* beitragen. Diese besondere Aufgabe des Strafvollzugs darf heute – von allen Richtungen aus gesehen – als einheitlich erkannt und gefordert festgestellt werden.

\* Aus einem Vortrag, gehalten am 9. März 1963 beim 6. Verbandstag\* des Landesverbandes der Bayerischen Strafvollzugs-Beamten und -Angestellten in Landsberg am Lech.

Nach dem Hinweis auf Wort und Schrift über den Strafvollzug – richtiger gesagt: über die Reform und Modernisierung des Strafvollzuges – kann eine Auseinandersetzung über die verschiedenen Theorien der Vergangenheit und Gegenwart unterbleiben, zumal sich immer mehr die Bezeichnung „Resozialisierungsstrafvollzug“ eingebürgert hat und der Ausdruck „Resozialisierung“ tatsächlich zu einem Schlüsselbegriff bei der Diskussion des Strafrechtsentwurfes, der nunmehr dem Bundestag vorliegt, geworden ist. In der Begründung zum Entwurf wird diese Bezeichnung in allen Fällen gebraucht oder in sinngleichen Umschreibungen verwendet, in denen die Frage individualpräventiver Wirkungen der Strafe im allgemeinen und der einzelnen richterlichen Maßnahmen im besonderen (das sind Strafarten und Maßregeln) diskutiert wird. Der Begriff Resozialisierung ist geeignet, die positive kriminalpolitische Aufgabe des Strafvollzuges zum Ausdruck zu bringen. Diese Aufgabe kann auf die kurze Formel gebracht werden: „Der Resozialisierungsvollzug ist bemüht, dem Gefangenen unter der Voraussetzung eigener Mitarbeit die Fähigkeit zu geben, die ethisch und sittlich gebotene Wert- und Gesellschaftsordnung zu beachten, seine Persönlichkeit zu entfalten und sich wieder als freier Bürger ohne Mißbrauch seiner Freiheit in die Gemeinschaft einzuordnen.“

Der Strafvollzug hat die vom materiellen Strafrecht gestellte Aufgabe zu erfüllen und zu verwirklichen. Grundlage der Strafe ist nach dem geltenden und bleibt nach kommendem Strafrecht die *Schuld voraussetzung*, d. i. die Überzeugung der Verantwortlichkeit des Rechtsbrechers für seine Handlungen. Ihm wird durch den Richterspruch für seine schuldhaft begangene Tat nach dem Maß seiner Schuld die Art der Strafe auferlegt und die Höhe des Freiheitsentzuges bemessen. Für eine gewisse Zeit ist der Verurteilte unter einem der Sicherung des Freiheitsentzuges dienenden Ordnungsprinzip in seinem freien Tun und Handeln beschränkt. Der Vollzug des auf Freiheitsentzug lautenden Urteils muß vom Strafvollzug sichergestellt werden und stellt einen Hoheitsakt dar mit dem Ziele der Resozialisierung und Rehabilitation des Verurteilten. Auch während des Vollzuges der Freiheitsstrafe oder der mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Sicherung und Besserung ist der Verurteilte als Mensch in seiner ihm eigenen, von Gott gegebenen Menschenwürde und seiner einmaligen Persönlichkeit zu achten. Er bleibt Rechtspersönlichkeit in seiner Beziehung zur Gemeinschaft und Bürger seines Staates. Der Verurteilte kann während der zu sichernden Freiheitsentziehung seine einmalige Persönlichkeit, seine individuellen Rechte und seine Eigenverantwortung nicht abgeben; diese dürfen und können ihm auch nicht abgenommen werden. Für den Strafvollzug muß die Erkenntnis wachsen, daß für seine Tätigkeit und seine Aufgaben der auf Gesetzen beruhende *Richterspruch die Rechtsgrundlage* darstellt. Hieraus ergeben sich mit gleichzeitiger Orientierung nach den Grundrechten und -pflichten des Bürgers klar und deutlich die *Rechte* des Gefangenen in ihrer Ausübung, in ihrem Verlust, in ihrem Ruhen

und ihrer Beschränkung; ebenso *auch seine Pflichten*. Genauso lassen sich hieraus aber auch die Befugnisse des Strafvollzuges, d. h. der in ihm tätigen Menschen, messen und begrenzen. Ich glaube, daß sich die Pflichten und Rechte des Gefangenen oder Verwahrten leichter, verständlicher und reibungsloser aus den Folgen des durch das Urteil angeordneten Freiheitsentzuges als aus dem sogenannten Gewaltverhältnis bzw. der Anstaltsgewalt ableiten und abgrenzen lassen, dazu noch mit dem Vorteil, Mißverständnissen auszuweichen und die Stellung des Gefangenen als Mensch und Bürger klarer festzulegen und abzugrenzen.

Wiederholt muß auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, daß der Strafvollzug eine auf einem Gesetz beruhende Basis benötigt, die seine Aufgaben umreißt und in der Gestalt eines Rahmengesetzes die Rechte eines Gefangenen festlegt, und zwar die Rechte, die

- a) ihm verbleiben und die er auch während des Vollzuges ausüben kann,
- b) ihm verbleiben, deren Ausübung aber während des Vollzuges überwacht wird oder ruht, und
- c) die er nach dem Gesetz und Urteilsspruch verliert.

Ich habe mich in einem Vortrag, gehalten in Karlsruhe am 12. 4. 1961, zugeleitet unseren Anstalten und veröffentlicht in der Zeitschrift „Bewährungshilfe“, Jahrgang 9, Nr. 2, bemüht, solche Rechte aufzuführen und die Möglichkeiten eines Eingreifens des Strafvollzuges abzugrenzen sowie die Unterlagen für ein so gedachtes Rahmengesetz aufzuführen. Um Wiederholungen zu vermeiden, darf ich auf meine damaligen, den bayerischen Strafvollzugsbeamten sicher bekannten Ausführungen verweisen.

Wir haben bereits eine einheitliche Untersuchungshaftvollzugs- und eine einheitliche Strafvollzugsordnung. In diesen Tagen geht eine Ministerialentschließung über den Vollzug des Freiheitsarrestes an die zuständigen Behörden hinaus, die einen einheitlichen Vollzug in Bayern ermöglicht. Wir hoffen auf eine baldige bundeseinheitliche Rechtsverordnung über den Vollzug der Jugendstrafe und des Jugendarrestes und geben weiterhin der Hoffnung Ausdruck, daß die Vorbereitungen für ein Strafvollzugsgesetz bald getroffen werden.

Die Praxis der Gegenwart stützt sich in den Ländern der Bundesrepublik auf die einheitlich erarbeiteten Bestimmungen und Richtlinien unserer Dienst- und Vollzugsordnung vom 1. Dezember 1961. In ihr fanden ihren Ausdruck für einen *sinnvollen Strafvollzug* die Grundsätze der Reichstagsvorlage vom 23. Januar 1927 sowie die vom Deutschen Bundestag am 7. August 1952 als Gesetz im Geltungsbereich des Grundgesetzes übernommenen Normen der „Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 und ebenso die Mindestregeln – die sog. Minima – der Standard Minimum

Rules for the Treatment of Prisoners, die als Richtlinien des Ersten Kongresses der Vereinten Nationen über die Verhütung von Verbrechen und die Behandlung Straffälliger am 14. Februar 1955 aufgestellt und mit Entschließung des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen vom 31. Juli 1957 gebilligt wurden. Wir anerkennen bindend die durch eine feierliche Erklärung des Bundesjustizministers vor dem Ausschuß im Europarat bestätigten Grundsätze über das Wahlrecht, die bürgerlichen und sozialen Rechte der Gefangenen. Die Wahrung der Rechte der Gefangenen ist neben unseren Aufsichtsbehörden, Parlamenten und zuständigen Gerichten auch der Menschenrechtskommission in Straßburg – einer Einrichtung des Europarates – zur Überprüfung unterworfen. Über nationales Recht und über staatliche Grenzen hinweg haben gemeinsame Auffassungen über den Menschen und Bürger in seiner Beziehung zur Gemeinschaft, zur Gesellschaft und einem sozialen Rechtsstaat in einer allgemein gültigen und anerkannten Wertordnung ihre Bestätigung für die Aufgaben eines *sinnvollen Strafvollzuges* gefunden. Über Zweck und Ziel eines sinnvollen Strafvollzuges äußert sich unsere Dienst- und Vollzugsordnung in Nr. 57:

„Der Vollzug der Freiheitsstrafe soll dazu dienen, die Allgemeinheit zu schützen, dem Gefangenen zu der Einsicht zu verhelfen, daß er für begangenes Unrecht einzustehen hat und ihn wieder in die Gemeinschaft einzugliedern. Der Vollzug soll den Willen und die Fähigkeit des Gefangenen wecken und stärken, künftig ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu führen. Zur Erreichung dieser Ziele soll der Vollzug auf die Persönlichkeit des Gefangenen abgestellt werden, soll dessen schädlichen Neigungen entgegenwirken und günstige Ansatzpunkte ausnützen.“

Wenn auch in dieser eben zitierten Formulierung des Zweckes und Zieles des Strafvollzuges nur ein Versuch für eine gültige Definierung eines „Resozialisierungsvollzuges“, zu dem ja auch die Hilfestellung der Gesellschaft und des Staates nach der Entlassung gehören, gesehen werden kann, so sind doch die Aufgaben des Strafvollzuges als der Dritten Säule der Strafrechtspflege deutlich herausgehoben und aufgezeichnet.

Der Resozialisierungsstrafvollzug erfordert eine von der Einlieferung bis zur Entlassung dauernde Beobachtung des einzelnen Gefangenen, auf die eine planvolle individualisierende Behandlung aufgebaut wird. Von allen Bediensteten müssen die Gefangenen in ihrer Verhaltensweise, in ihren Äußerungen, in ihren Stellungnahmen zur Strafe und zum Vollzug, in ihrer Einordnung in die Gemeinschaft, ihrer Einstellung zu einer gültigen, auf naturrechtlichen Grundsätzen beruhenden Wertordnung, ihrer weltanschaulichen Haltung, ihren Leistungen und Fähigkeiten in der Arbeit, ihrem Willen zu einer Sinnesänderung usw. ständig beobachtet werden. Von allen Bediensteten, die – wenn ich mich so ausdrücken darf – ständig beim Gefangenen stehen oder auf ihrem Spezialgebiet mit ihm zu tun haben, müssen die Beobachtungen zusammengetragen und einer Auswer-

tung für die Klassifizierung, für die Art der Arbeit, die Arbeits- und Freizeitgruppe sowie die Unterbringung zugeführt werden. Der Behandlungsplan ist festzulegen, ständig zu überprüfen, eventuell zu ändern und in den geeigneten Fällen freieren Formen zuzuführen. Der Vorstand einer Vollzugsanstalt, der diese nach innen und außen zu vertreten hat, leitet und überwacht die Klassifizierung und Behandlung der Gefangenen in wiederholten Konferenzen mit den Geistlichen, den Psychologen, Ärzten, Lehrern, Fürsorgern und den leitenden Aufsichts- und Werkbeamten. Jeder dieser Bediensteten hat zwar seine spezielle Aufgabe, für die er besonders vorbereitet ist, seine Spezialkenntnisse besitzt, und ich möchte sagen, „berufen“ ist. Ein Erfolg kann aber nur erhofft und erreicht werden in ständiger Zusammenarbeit und im gemeinsamen und harmonischen Einsatz aller, insbesondere zusammen mit den Aufsichts- und Werkbeamten, die am meisten und längsten mit den Gefangenen in Berührung stehen. Ständige und gemeinsame Fortbildung der Bediensteten unter Einsatz der geeigneten Kräfte ist auch in den Anstalten geboten. Die Fachbeamten und hierfür geeignete Bedienstete bemühen sich zu geeigneter Zeit und bei gegebener Gelegenheit, in dem Gefangenen Einsicht für das Unrecht der Tat und die selbstverschuldeten Folgen zu wecken und in ständiger Hilfsbereitschaft den Weg zur bewußten Umkehr, die aber eine Einkehr voraussetzt, sowie zur positiven Stellung zur Gemeinschaft und zum Staate zu ebnen und eine zuversichtliche Einordnung zu ermöglichen. Wohl wissend, daß alle Versuche und Bemühungen bei der Kategorie – sie ist eine Realität – umkehrunwilliger und oft auch -unfähiger Gefangener nutzlos erscheinen, dürfen die im Strafvollzug tätigen Personen nie ihre Bemühungen einstellen. Ein Erfolg kann eintreten, vorübergehend oder ganz, wenn auch eine statistische Feststellung hierfür nicht möglich ist. Eine der Hauptaufgaben ist die Sorge, den verurteilten Menschen in der Zelle nicht vereinsamen zu lassen, ihn aber auch nicht der Vermassung preiszugeben. In Ihrem Kreise, meine Damen und Herren, brauche ich nicht näher einzugehen auf die Differenzierung unserer bayerischen Anstalten und unserer besonderen Abteilungen nach Geschlecht, Alter, Vorstrafen, Art und Höhe der Strafen, den sichernden und bessernden Maßnahmen, nach der gesundheitlichen Verfassung der Verurteilten und weiterer Gesichtspunkte. Im Vollstreckungsplan sind Differenzierungen mit der jeweiligen Einweisung in die zuständigen Anstalten festgelegt. Die Sorge um die richtige Auswahl der Anstalten und Abteilungen, die durch die jeweilige Zahl der Gefangenen, die Strafarten, das Alter der Verurteilten, ihren Wohnsitz, ihren Arbeitsplatz und ihre engere Heimat Berücksichtigung finden soll, legt die ständige Überprüfung und zweckmäßige Änderung nahe. Die Vollzugsanstalten müssen nicht nur nach der Einteilung ihrer Zuständigkeit, sondern vor allem in ihrem räumlichen Bereich mit der notwendigen Anzahl der Einzelzellen, den sanitären und hygienischen Einrichtungen, modernen Arbeitsbetrieben, Schul- und Freizeiträumen die Gewähr für die

Durchführung des auf Erfahrung beruhenden Grundsatzes bieten: „nachts möglichst die Einzelzelle, am Tage die klassifizierte Gruppe in Arbeit, Freizeit und Unterricht“. Wenn auch eine gewisse Anzahl unserer Anstalten schon heute die Voraussetzungen für die Durchführung dieses Grundsatzes bietet und die Verbesserung der sanitären und hygienischen Verhältnisse zügig vorwärts schreitet, so darf doch nicht verschwiegen werden, daß trotz der bereits in Angriff genommenen neuen Zellenbauten in mehreren Anstalten der Neu- und Einbau von Einzelzellen, besonders auch in den Gerichtsgefängnissen, innerhalb der nächsten Jahre durchgeführt werden muß, um wenigstens jeden Untersuchungsgefangenen in einem demnächst gesetzlich vorgeschriebenen Einzelhaftraum unterbringen zu können. Die Tageseinteilung soll dem Gefangenen acht Stunden Schlaf, acht Stunden Arbeitszeit, zwei Stunden Essenszeit und außer Sport, Körperpflege, Unterricht, Aussprache und Selbstbeschäftigung mindestens zwei Stunden Besinnung in der Zelle mit gutem Lesestoff bieten. Die freien Tage sind heute die große Sorge für eine sinnvolle Einteilung, wie sie den Gefangenen dienlich sein können in religiöser Betreuung, körperlicher und geistiger Pflege und wie solche Aufgaben mit dem vorhandenen Personal noch erfüllt werden können.

I. Die Durchführung der genannten Grundsätze berücksichtigt die Einzelpersönlichkeit, die Notwendigkeit der Besinnung als Voraussetzung für Einsicht und Umkehr, die Klassifizierung in geeignete Gruppen unter psychologischen und pädagogischen Gesichtspunkten, einerseits um eine Infizierung durch schlechte Elemente zu vermeiden und andererseits den einzelnen zur Gemeinschaft hin zu erziehen, in die er ja auch im freien Leben gebettet ist und ohne die er auch dort nicht leben und Persönlichkeit sein kann. Ständig ist dabei zu bedenken, daß jedes Anstaltsleben, besonders im Strafvollzug, ein Ersatzleben mit vielen Entbehrungen, nicht nur der Freiheit, ist und beachtliche Gefahren und Nachteile für die weitere Entwicklung der Persönlichkeit in sich birgt. Wichtig ist es, solche Gefahren und Nachteile zu erkennen, ihnen zu begegnen und die Voraussetzungen in Raum- und Zeiteinteilung, in Behandlung und Betreuung für eine noch mögliche Anpassung an das freie Leben zu schaffen. Die Arbeit, auf die jeder Gefangene ein Recht hat, muß sinnvoll und den Fähigkeiten des Gefangenen angepaßt sein. Sie soll Erprobung und Gewöhnung für die Freiheit sein. In unseren vierzehn großen Vollzugsanstalten sind in 150 Betrieben in eigener – staatlicher – Regie und achtzig Unternehmerbetrieben bei weiterer Investierung und Intensivierung wohl zur Zeit die Voraussetzungen für eine Zuteilung geeigneter und den Fähigkeiten der Gefangenen entsprechender Arbeit gegeben.

II. An Leib und Geist muß der Gefangene gesund bleiben und vielfach der Gesundung erst zugeführt werden. Die Methoden und Arten der Aussprache, der Arbeit und des Arbeitspensums, der geistigen, religiösen, ärztlichen und fürsorglichen Betreuung, der Freizeitgestaltung mit der Mög-

lichkeit zu eigenen Entscheidungen haben im Dienste des Gefangenen zu stehen und seine Rehabilitierung und Resozialisierung vorzubereiten. Der Gefangene ist hier Mittelpunkt. Ihm wird mit den hierfür notwendigen Einrichtungen, den Kenntnissen und dem Bestreben der Bediensteten, so er *guten Willens* ist, die Möglichkeit zur Resozialisierung in seinem eigenen, aber auch im Interesse der Gesellschaft und des Staates gegeben. Aufgabe der letzteren ist es, den entlassenen Gefangenen als rehabilitiert, d. h. nach verbüßter Strafe als entsühnt, als Mitmenschen und Bürger wieder aufzunehmen und ihm die noch so notwendige weitere Hilfestellung zu geben, ein Vertrauensrisiko zu übernehmen und den Versuch zu wagen, ihn wenigstens den Beweis seiner Besserung antreten zu lassen. Enttäuschungen dürfen die Bereitschaft hierfür nicht zur Erlahmung bringen.

Meine Damen und Herren! Ich habe Ihr Verständnis vorausgesetzt, wenn ich einige grundsätzliche Formulierungen aus früheren Vorträgen heute wiederholt habe. Solche Wiederholungen sind geboten, weil ihre Aussagen von der Erfahrung bestätigt, mehr und mehr Gemeingut der Auffassungen über die Aufgaben des Resozialisierungsstrafvollzuges werden und nicht nur die Strafvollzugspraxis befruchten, sondern auch als Grundlagen für eine künftige Gesetzgebung dienen können und schließlich unsere heutige Gesellschaft auf die ihr zukommenden und zustehenden Aufgaben und deren pflichtgemäße Erfüllung hinweisen.

An Sie, meine Damen und Herren, darf ich die Bitte richten, unverdrossen weiterhin Ihren Dienst um gefallene Menschen zu verrichten und in Ihrer Verbandsarbeit die gemeinsam erkannten Ziele fördernd zu erstreben. Wir müssen uns bewußt sein, daß die Tausende von Menschen, die durch unsere Vollzugsanstalten gehen, in ihre Familien, auf ihre Arbeitsplätze, in ihre Standesgemeinschaften und gesellschaftlichen Kreise zurückkehren mit einer mehr oder minder auch durch den Vollzug der Strafe beeinflussten positiven oder negativen Einstellung zu Staat und Gesellschaft. Anklage, Richterspruch und Vollzug der Strafe hinterlassen ihre Eindrücke auf das künftige soziale Verhalten der Betroffenen, das aber letztlich mitbestimmend geformt wird von der Haltung der Öffentlichkeit und der Gesellschaft der Gesellschaft bei dem Versuch der Wiedereingliederung in das freie Leben. Bei der Vielzahl in ihrer künftigen Haltung von den Eindrücken und Auswirkungen der gesamten Strafrechtspflege beeinflussten Menschen, ihrer Familien und Freunde, ist die große menschliche und politische Bedeutung guter Strafgesetze und eines positiven Resozialisierungsvollzuges unschwer für den Gesetzgeber, die Hüter des Rechts und die gesamte Öffentlichkeit zu erkennen. Alle sind mitverantwortlich für den Versuch, die Moral des Rechtsbrechers wiederherzustellen oder zu heben, und zwar zu beider Nutzen und im Falle des Versagens zu beider Last und Unmoral.



# Filmunterricht in der Jugendstrafanstalt

Von Hermine Rasch-Bauer, Wiesbaden

(Fortsetzung von Heft 3/63)

Sowenig wir bisher an exaktem Wissen über die Wirkung von Filmen auf den einzelnen jungen Menschen besitzen, und so unwahrscheinlich es ist, daß wir jemals mit naturwissenschaftlicher Genauigkeit etwas über diese Dinge werden sagen können, so sicher ist, daß die Schulung der kritischen Fähigkeiten und die Übung im Analysieren der Wirkung bestimmter Gestaltungsmittel auf unsere Vorstellungswelt der bisher einzige uns bekannte Schutz ist gegen einen primitiven Trieb zur Übernahme von ungeprüften ethischen und anderen Maßstäben, ebenso wie gegen das Süchtigwerden, das bei einem unbefriedigenden Lebensablauf das Sich-Verlieren an ein Ersatzleben zur Notwendigkeit werden lassen kann.

In jedem Fall wird der Unterrichtende sehr genau prüfen und überlegen müssen, an welcher Stelle des Gesamtprogramms er einen nach seiner eigenen Überzeugung minderwertigen – um nicht zu sagen schlechten – Film einschieben wird, der geeignet ist, diejenigen Sparten zu repräsentieren, die die gewöhnliche Kost eines auf Sensation und Nervenkitzel eingestellten Publikums bildet, jenes Publikums, dem leider in vielen Fällen junge und alte Strafgefängene zuzurechnen sind.

Natürlich muß sich der Gruppenleiter auf ein solches „Experiment“ ganz besonders gut vorbereiten und zugleich sich darauf einstellen, daß er nicht durch ein frühzeitiges Zur-Schau-Stellen seiner eigenen Abneigung gegen derartige Machwerke die spontanen Reaktionen der jugendlichen Zuschauer und damit eine „ehrliche“ Klärung unmöglich macht. Man darf ja nie vergessen, daß viele Gefangene während ihrer Haft alles daransetzen, mit den Meinungen und Urteilen ihrer Erzieher und der anderen Aufsichtsbeamten so konform wie möglich zu erscheinen, weil sie ja von dem Wohlwollen dieser Personen fast völlig abhängig sind.

Der Gruppenleiter wird also sehr ernsthaft versuchen, die Besprechung auch eines solchen Streifens mit der gleichen Sachlichkeit und Distanziertheit zu führen, die er bei den anderen Beispielen bewußt anwandte, um den einzelnen Teilnehmern die Möglichkeit zu geben, ihre eigenen Schlüsse zu ziehen und Wertmaßstäbe zu entwickeln. Gelingt ihm die notwendige sachliche Haltung, so kann ihm gerade diese Vorführung und ihre anschließende Besprechung als ein Test dafür dienen, ob er mit den vorherigen Bemühungen wirklich etwas erreicht hat. Er wird auch erkennen, welche Punkte und Aspekte er im Laufe der weiteren Arbeit noch besonders betonen beziehungsweise vertiefen muß.

Das heißt nun natürlich nicht, daß der Erzieher der Gruppe nicht auch in diesem Fall bei der Urteilsfindung helfen muß. Aber diese Hilfe soll sich möglichst objektiver Mittel bedienen. So kann man z. B. die Jugendlichen auffordern, den soeben gesehenen Film mit dem einen oder anderen der vorher besprochenen Streifen zu vergleichen. Man kann durch entsprechende Fragen ihr Augenmerk lenken auf Einzelheiten, die die ganze Unwahrscheinlichkeit des Handlungsverlaufs, die Mangelhaftigkeit der psychologischen Begründung, die Primitivität der Darstellung und schließlich das Fehlen irgendwelcher konkreter menschlicher Werte besonders deutlich werden lassen.

Zweifellos wird die Gefahr, daß gerade die minderwertigen Erzeugnisse der Filmbranche zur Gewohnheitskost des jungen Menschen werden, am besten dadurch gebannt, daß der Betrachter erkennt, wie dumm und einfältig sie gemacht sind, wie albern und lächerlich der Anspruch ist, mit dem oft noch versucht wird, einem solchen Film das Mäntelchen *moralischer Absichten* umzuhängen. Auch für diese unterste Stufe des sogenannten „Unterhaltungsfilms“ gilt, daß Lächerlichkeit tötet. Nur wäre der Gruppen-erzieher schlecht beraten, der einen solchen Film dadurch vor den Zuschauern unmöglich machen will, daß er ihn „mit seinen eigenen Maßstäben“ verspottet. Auch hier muß die Einsicht in den jungen Menschen selber wachsen und heranreifen. Ist das aber erst einmal geschehen – oder auch nur in Bewegung gekommen –, so ist damit viel, fast alles, gewonnen, nicht zuletzt dadurch, daß man sie lehrt, Vergleiche zu ziehen, bei denen es nicht mehr möglich sein dürfte, daß sich der so Geschulte von jedem beliebigen Filmchen so ohne weiteres faszinieren läßt.

Ein wesentlich geringeres Risiko als die Vorführung des „schlechten“ Beispiels bringt die Besprechung beziehungsweise Erarbeitung des sogenannten *Dokumentarfilms* mit sich. Das heißt aber nicht, daß sie grundsätzlich weniger wichtig wären, wenn man an die Aufgabe denkt, daß bestimmte Bildungserlebnisse nachgeholt werden müssen. Bei der Besprechung von Dokumentarfilmen geht es – wie bereits erwähnt – darum, den Jugendlichen vor allem die Augen zu schärfen für den Unterschied zwischen echter Dokumentation und Propaganda oder propagandistisch Gefärbtem. Dabei muß u. a. erläutert werden, daß beim Dokumentarfilm genau wie bei jedem anderen Film (und natürlich auch bei jeder Fernsehsendung) die Kamera unsere Augen auf ganz bestimmte Dinge, Vorgänge, Ausschnitte lenkt, während andere Aspekte desselben Vorgangs, andere Gesichter, die „dunkle“ – (oder „helle“) – Rückseite bestimmter Zustände, einfach unterschlagen, d. h. nicht gesehen beziehungsweise nicht gezeigt werden. Es geht dabei auch gar nicht nur um die bewußt verfälschende Dokumentation, sondern ebenso um die Einsicht, daß Situationen, Ereignisse und Handlungen nur selten so einschichtig sind, daß man sie durch eine dem Ablauf der Handlung folgende Kameraführung „rundherum“ erläutern kann.

Es geht darum, daß der einzelne erkennt, daß das „Dabei-Gewesen-Sein“ eben doch immer etwas anderes ist als die Teilnahme durch Reportage, und sei diese auch direkt und unmittelbar, wie es z. B. die Life-Sendung des Fernsehens ist, die uns mehr als alles andere den Eindruck vermittelt, etwas mitzuerleben. Die Bedeutung all dieser modernen Möglichkeiten der „Mitteilung“ und des Miterleben-Lassens soll bei derartigen Besprechungen durchaus nicht herabgesetzt werden; es soll lediglich versucht werden, sie im Bewußtsein des einzelnen jungen Staatsbürgers – denn das bleibt der Mensch, auch wenn er im Gefängnis ist –, an den rechten Ort zu rücken und eine rechte und sinnvolle Handhabe zu ermöglichen.

Von hier aus ergeben sich selbstverständlich besonders günstige Ansatzpunkte für eine Einbeziehung der anderen sogenannten „Massenmedien“ (Fernsehen, Rundfunk, Presse) in die Betrachtung, so daß ein gutes Stück staatsbürgerlicher Erziehung geleistet werden kann.

Der Wert des guten Dokumentarfilms als Quelle echter Information soll dabei in keiner Weise gezeugnet werden. Er kann sogar besonders deutlich werden, wenn die jungen Menschen erkennen, daß Information – auch als Grundlage für das eigene Mitsprechen- und Mitentscheidkönnen – nicht mit der Stellungnahme einer einzelnen Seite erreicht werden kann. Rundfunknachrichten, Pressemeldungen, Informationen aus anderen Quellen können im Dokumentarfilm sehr wohl eine wichtige Ergänzung erfahren. Denn nur wenige Menschen sind in der Lage, nur Gehörtes oder Gelesenes mit echter Vorstellung zu erfüllen. Hier kann der Film dem Auge deutlich machen, was das Ohr aufnimmt; er kann bestätigen, vertiefen oder auch korrigieren und dem einzelnen die Erkenntnis der Wahrheit erleichtern.

Hier wie bei der gesamten Erziehung zum rechten Umgang mit den Publikationsmedien unserer Zeit geht es vor allem darum, den jungen Menschen zum *bewußten* Zuschauer, Hörer oder Leser werden zu lassen, wobei bewußtes Aufnehmen an sich schon als Bereitschaft zur kritischen Auseinandersetzung zu betrachten ist.

Das filmkundliche Arbeitsprogramm kann natürlich durch verschiedene Einzelunternehmungen aufgelockert und ergänzt werden. So könnte man z. B. gemeinsames Fernsehen, vor allem der Tagesschau und dokumentarischer Sendungen, aber auch gelegentlich ein reines Unterhaltungsprogramm mit einbeziehen. Man kann die Illustrierten heranziehen, die sowieso eine recht beliebte (und durchaus nicht immer pädagogisch erfreuliche) Kost der jungen Leute sind, und aus denen sie einen nicht unerheblichen Anteil ihrer Vorstellungen vom Leben der „Großen“ in dieser Welt – Fürstlichkeiten, Hochfinanz und Filmschauspieler – beziehen. Man kann aber auch mit den bescheidensten Mitteln versuchen, *selbst einen Film zu machen*. Wo die Kamera fehlt, kann man das Zeichnen von Trick-

filmszenen zum Thema einer besonderen Arbeitsgemeinschaft wählen. Und schließlich könnte man – vor allem bei den sogenannten „Freigängern“ – daran denken, die ganze Arbeit mit dem gemeinsamen Besuch eines örtlichen Filmtheaters abzuschließen, um die jungen Menschen wieder einmal *Publikum unter Publikum* sein zu lassen.

Da immer nur ein verhältnismäßig kleiner Teil aller Filme in 16-mm-Kopien – also für die Vorführungsgeräte, die man in die Anstalt hineinnehmen kann – zu haben ist, wäre ein solcher Besuch eines öffentlichen Filmtheaters, auch von der Ausweitung des Anschauungsmaterials her betrachtet, eine wertvolle Ergänzung. Schließlich wäre noch zu überlegen, ob eine filmkundliche Arbeitsgemeinschaft – etwa in der dritten Stufe des Strafvollzugs – nicht eine Möglichkeit bieten würde, daß an ihr gastweise Angehörige der örtlichen Jugendverbände teilnehmen könnten und so ein besonders günstiges Ausgangsklima geschaffen würde.

#### IV Lohnt sich der Aufwand?

Die Frage, ob sich der Aufwand an Mühe und auch an organisatorischen Vorbereitungen und Maßnahmen, den ein Programm für Filmerziehung für junge Gefangene notwendig macht, wirklich lohnt, wird sicher von einer Reihe von Lesern der „Zeitschrift für Strafvollzug“ erhoben werden. Die Verfasserin dieses Artikels war deshalb recht froh, als ihr gerade während der Arbeit an diesen Darstellungen eine Ausgabe der „Unesco Features“, eines alle vierzehn Tage erscheinenden Mitteilungsblattes der Unesco (der Unterorganisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur), zuzuging. Die Ausgabe, die vom 1. Februar 1963 datiert ist, enthält einen ausführlichen Bericht über eine internationale Konferenz, die Ende 1962 in Leangkollen bei Oslo stattfand und deren Thema lautete: „Filmerziehung – ein neues Schulfach“. Auch wenn es sich bei dieser Konferenz um die Aufnahme der Film- (und Fernseh)erziehung in die Lehrpläne aller Schulen und nicht um ihre Anwendung auf die Nacherziehung der straffälligen jungen Menschen handelt, haben die in Leangkollen angestellten Überlegungen einen so unmittelbaren Bezug auf unser Problem, daß wir als Abschluß dieser Arbeit einige Sätze aus dem Bericht zitieren möchten.

„Die Eltern und Lehrer, von denen viele niemals einen Film oder gar eine Fernsehsendung in ihren Schulklassen sehen konnten, als sie selbst noch Schüler waren, haben die Notwendigkeit anerkannt, daß die Kinder in der Schule ein neues Fach brauchen – ‚Filmerziehung‘ – und daß dieser Unterricht nicht als ein Randgebiet sondern als vollgültiges Hauptfach im regulären Lehrplan erscheinen sollte...

...Das Kind wächst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in einer Welt heran, die in zunehmendem Maße mehr vom projizierten Bild als vom gedruckten Wort beherrscht wird. Das Kind gehört dem Telstar-Zeitalter an. Um es gegen eine Überfülle von visuellen Eindrücken zu schützen, denen es in ständig wachsender Zahl unterworfen ist, gibt es gegenüber vermehrter Zensur und Verboten, die dem einzelnen die freie Wahl wegnehmen, nur eine einzige Alternative: das Wecken und die Entwicklung eines kritischen Geistes. Mit anderen Worten – Filmerziehung ...

...In Leangkollen wurde ‚Filmerziehung‘ als ein Fach definiert, das die Aufgabe hat, die Kinder mit der Bild- und Tonsprache von Film und Fernsehen bekannt zu machen, ihnen eine Vorstellung von Stil und Technik dieser Medien zu geben, bewußte Urteilsfähigkeit durch Diskussionen und kritische Prüfung zu entwickeln und so zur Formulierung von gewissen Wertmaßstäben zu kommen. Gleichzeitig soll das Verständnis für Darbietungen gefördert werden, die einen ausgesprochen künstlerischen und kulturellen, wenn nicht gar einen unmittelbar pädagogischen oder informativen Wert besitzen ...

...Unabhängig von den Fragen nach der Methode beschloß die Konferenz von Leangkollen (Norwegen) einstimmig, die Einführung der Filmerziehung in die regulären Lehrpläne der Schulen zu unterstützen. Ja, diese spezielle Idee beherrschte die ganze Konferenz und wurde nachdrücklich in der folgenden Empfehlung zum Ausdruck gebracht:

*„Filmerziehung sollte zu den systematischen Lernbereichen jedes Kindes gehören und im regulären Unterricht durchgeführt werden. Wir sind uns der Schwierigkeiten, die überwunden werden müssen und zu denen auch die finanziellen Fragen gehören, ebenso wie die Unterschiede zwischen den einzelnen Völkern und ihren Erziehungssystemen, wohl bewußt. Aber wir halten die Einführung der Filmerziehung (für Film und Fernsehen) zum frühestmöglichen Zeitpunkt an allen Schulen und ohne Rücksicht auf die bestehenden Schwierigkeiten für eine Angelegenheit von überragender Wichtigkeit.“*

Gibt es ein besseres Plädoyer für das, was die vorstehenden Ausführungen deutlich machen wollten?

## Die gegenwärtige Situation des Herforder Jugendvollzuges

### Kurzreferate

des Leiters, des Psychologen, des Arztes und der Geistlichen der Jugendstrafanstalt Herford, gehalten aus Anlaß der Besichtigung der Jugendstrafanstalt durch den Justizausschuß des Landtages Nordrhein-Westfalen am 15. 3. 1963.

Der Leiter, REGIERUNGSDIREKTOR DR. EDGAR SELGE, trägt vor:

Die Herforder Anstalt ist in den Jahren 1881 bis 1883 erbaut worden. Sie war ursprünglich Zellengefängnis, hat vorübergehend während des 1. Weltkrieges auch eine Frauenabteilung gehabt und ist im Jahre 1934 Zucht- haus geworden. Vom Juli 1939 ab wurde die Anstalt Jugendstrafanstalt und dient seither dem Jugendstrafvollzug. Nach Einführung der Jugend- strafe von unbestimmter Dauer im Jahre 1940 nahm sie nur junge Ge- fangene mit unbestimmter Verurteilung auf. Dieser Zweckbestimmung, dem Strafvollzug der unbestimmten Jugendstrafe, diente sie bis zum Ende des 2. Weltkrieges. Nach der Neuorganisation des Strafvollzugs auf Länder- ebene wurde sie für alle Jugendstrafen, sowohl bestimmte Strafen wie Stra- fen von unbestimmter Dauer, für bestimmte Einweisungsbezirke zuständig. Dieser Zustand besteht noch heute. Von der Belegung, die sich z. Zt. um 500 junge Gefangene bewegt, ist etwas mehr als die Hälfte zu Strafe von un- bestimmter Dauer verurteilt, etwas weniger als die Hälfte zu bestimmter Strafe.

Die Anstalt ist ihrer baulichen Struktur nach nicht für einen erzieherisch gestalteten Jugendstrafvollzug eingerichtet. Die bauliche Atmosphäre ist die eines Gefängnisses. Das bedeutet eine Erschwerung für die dem heu- tigen Jugendvollzug gestellten Aufgaben.

In den letzten zurückliegenden Jahren ist versucht worden, durch bauliche Sanierungen und Ergänzungen, wie Einrichtung von Schul- und Freizeit- räumen, eine bessere äußere Atmosphäre und bessere äußere Vorausset- zungen für die erzieherischen Aufgaben des Jugendvollzuges zu schaffen. Das ist aber nur in sehr beschränktem Umfange möglich gewesen. Ein umfassendes bauliches Sanierungsprogramm ist geplant.

Die Gestaltung des Jugendvollzuges ist bestimmt durch die doppelte Forderung nach Strafe und nach Erziehung. In diesem Spannungsverhältnis bewegt sich unser gesamtes Jugendrecht, mit den Möglichkeiten von Erziehungsmaßnah- men, Zuchtmitteln und dem besonderen Strafinstitut der unbestimmten Ver- urteilung, die eine ausgesprochene Erziehungsstrafe ist; in diesem Spannungs- verhältnis bewegen sich auch alle Bemühungen des Jugendstrafvollzuges.

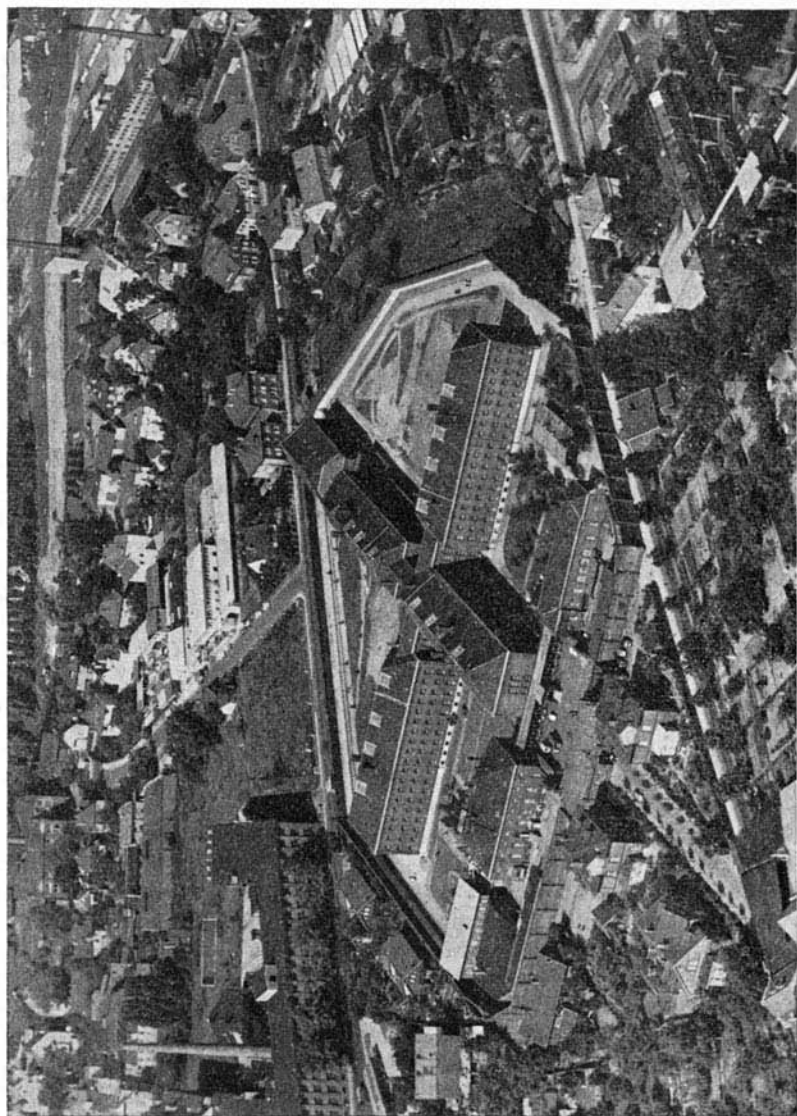
Diese Bemühungen, den Jugendvollzug erzieherisch zu gestalten und die jun- gen straffällig gewordenen Menschen im Vollzug für ein ordentliches, straf- freies Leben in der Freiheit vorzubereiten und dafür fähig und tauglich zu machen, haben bestimmte Ansatzpunkte und Voraussetzungen.

Die erste Voraussetzung für die erzieherische Arbeit ist die Aufgliederung der großen Menge der jungen Gefangenen in kleine, überschaubare, nach fachlichen und persönlichen Gesichtspunkten differenzierte Gruppen: Erziehungsgruppen, Arbeitsgruppen, Unterrichtsklassen und Freizeitgruppen. Nur in einer übersehbaren Gruppe, in der der Erzieher jeden Jungen genau kennt, mit jedem engen menschlichen Kontakt hat, jeden auch als einzelnen beobachten und betreuen kann, läßt sich erzieherische Arbeit leisten.

Die zweite Voraussetzung für fruchtbare erzieherische Arbeit ist eine progressive Gestaltung des Vollzuges. In seinem Ablauf vom Beginn bis zum Zeitpunkt der Entlassung des einzelnen jungen Gefangenen zeigt er die Linie einer allmählichen Auflockerung. Von einem straffen und isoliert durchgeführten Anfangsvollzug führt er in allmählich aufgelockerte Vollzugsformen, in Betriebs- und Arbeitsgemeinschaften mit den Möglichkeiten größerer Selbständigkeit und Verantwortlichkeit, bis zu dem weitgehend offenen Vollzug mit lebensnahen Bewährungssituationen im Endstadium des Vollzuges, von dem ein organischer Schritt in die Freiheit führt, die in der überwiegenden Zahl der Fälle noch die gebundene Freiheit unter Bewährungsaufsicht ist.

Im Anfangsvollzug, der bei uns in Herford drei Monate lang dauert, ist der junge Gefangene auf seiner Zelle allein, mit seiner Arbeit, mit seinem Buch, mit seinen Gedanken. Er kommt mit den anderen jungen Gefangenen der Zugangsgruppe nur in der täglichen Sportstunde, in den Unterrichtsstunden und sonntags im Gottesdienst zusammen. Die Strafe soll sich als solche fühlbar machen, ein Anfang der Selbstbesinnung, der Einsicht in die Schuld seines Tuns, der Einkehr und schließlich der Anfang einer Umkehr sollen sich vorbereiten. Dazu bedarf es der Abschließung gegenüber allen negativen Einflüssen von anstaltsgewohnten, negativ gerichteten Mitgefangenen, dagegen der Aufschließung für die positiven Einflüsse, die nun auf ihn planvoll und zielstrebig einsetzen.

Der Schwerpunkt der erzieherischen Bemühungen in dieser Zeit liegt in der individuellen Zuwendung gegenüber jedem einzelnen Jungen und in den persönlichen Gesprächen, die mit ihm geführt werden. Das Ziel dieser Gespräche liegt darin, daß eine Grundlage für eine gemeinsame Arbeit miteinander gelegt wird. Das Gespräch soll eine Brücke menschlichen Vertrauens schlagen und den jungen Gefangenen dafür aufschließen, daß hier eine Aufgabe für ihn liegt, die Möglichkeit eines neuen Anfanges, und daß, wenn er das Seine tut, die Zeit, die vor ihm liegt, nicht als nutzlos und vertan vom Leben abzustreichen ist, sondern daß sie neue Möglichkeiten in sich schließt, die Grundlage für ein besseres Leben draußen vorzubereiten. Diese Erziehungsbereitschaft zu erreichen, ist ein wesentliches Ziel dieser Gespräche im Anfangsvollzug, sie ist die Voraussetzung für alle weitere erzieherische Arbeit. Nur wenn sie erreicht wird, werden Erfolge möglich sein, die über die Zeit der Inhaftierung hinausreichen, und auf diese Zeit müssen alle Bemühungen ausgerichtet sein.





Der Zugangszeit schließt sich die Arbeit in den einzelnen Gruppen an. Hier liegen die wesentlichen pädagogischen Ansatzpunkte in der Arbeit, im Unterricht und in der Anleitung zu sinnvoller Gestaltung der freien Zeit, den sogenannten Freizeitgruppen.

Bei der Arbeit muß im Jugendvollzug die berufliche Förderung im Vordergrund stehen. Dazu sind handwerkliche Eigenbetriebe erforderlich, in denen die Jungen handwerklich unterwiesen werden und auch eine handwerkliche Lehre durchmachen können. Bei uns stehen eine Tischlerei, Schlosserei, Schneiderei, Polsterei, Schuhmacherei, Bäckerei und Gärtnerei zur Verfügung. Neben diesen Eigenbetrieben arbeiten sogenannte Unternehmerbetriebe in der Anstalt, in denen die jungen Gefangenen für diese Firmen als Arbeitskräfte für besondere Industrieproduktionen eingesetzt sind. Wir haben in der Anstalt zwei Firmen, die sich mit der Herstellung von Federkernen für Matratzen und Autositze befassen, und eine Firma, in der Motorenkerne für Waschmaschinen gewickelt und fertiggestellt werden. Von der erzieherischen Vollzugsaufgabe her haben die handwerklichen Eigenbetriebe gegenüber den Unternehmerbetrieben absolut den Vorrang. Die überall gemachten Erfahrungen zeigen, daß die handwerkliche Ausbildung zu echten beruflichen Bindungen führen kann. Es zeigt sich aber auch, daß die Atmosphäre in solchen Eigenbetrieben von der Sache her geprägt wird. Im allgemeinen kommen in solchen Betrieben negativ gerichtete junge Gefangene nicht zum Zuge. Schlechte Einflüsse und Strebungen werden von der gesunden Arbeitsatmosphäre aufgefangen und abgewehrt.

Die handwerkliche Ausbildung kann Hand in Hand mit weiteren Lockerungen gehen. So können Jungen hier in Herford in bestimmten Handwerkszweigen, in denen die Ausbildungsmöglichkeiten der Anstalt nicht ausreichen, z. B. Bäcker, Klempner, Maler sowie Lehrlinge in einzelnen Sonderberufen, ihre handwerkliche Ausbildung bei Handwerksmeistern in der Stadt ergänzen, zu denen sie einige Monate hindurch allein und ohne Aufsicht von der Anstalt aus geschickt werden. Ebenso muß in manchen Fällen die Berufsschulausbildung in der Anstalt durch den Besuch der Städt. Berufsschule ergänzt werden. Hier sind die jungen Gefangenen von morgens bis abends in das freie Leben gestellt und damit in eine echte Bewährungssituation, wohl die weitestgehende, die in einer geschlossenen Anstalt denkbar ist. Die Erfahrungen mit solchen weitgehenden Lockerungen sind gut. Fälle, in denen es zu Mißbrauch des Vertrauens durch Entweichen kommt, sind äußerst selten. Auch die fachlichen Ergebnisse dieser Ausbildung sind gut. Im allgemeinen liegen die Ergebnisse der Prüfungen über dem Niveau, das draußen erreicht wird. Der dem jungen Gefangenen nach bestandener Prüfung ausgehändigte neutrale Gesellenbrief oder Facharbeiterbrief bedeutet in seiner Anerkennung der fachlichen Leistungen eine wesentliche Stärkung des Selbstvertrauens und ist für den Jungen ein sichtbares Zeichen, daß diese Strafzeit kein nutzloser Abschnitt seines Lebens ist, sondern daß er Anfang und Grundlage einer besseren neuen Lebensführung sein kann.

Daneben läuft eine Ausbildung in Kurzlehrgängen, die für solche jungen Gefangenen eingerichtet werden, deren Strafzeit für die Absolvierung oder Beendigung einer Lehre zu kurz ist oder denen aus anderen Gründen die Eignung für eine Lehrausbildung fehlt. Solche Lehrgänge laufen in bestimmten Abständen für Maurer, für Metallarbeiter, für Schweißer.

Auf die Freizeitgestaltung soll hier nur ein grundsätzlicher Hinweis erfolgen. Die Freizeitgestaltung ist deshalb ein besonders wichtiger Ansatzpunkt, weil diese Bemühungen unmittelbar mit den Ursachen der Jugendkriminalität zusammenhängen. Es ist in vielen Fällen gerade die Unfähigkeit, die freie Zeit sinnvoll und gut zu verwerten, die die Jugendlichen zu kriminellem Ableiten führt. Hier kann die allen negativen Tendenzen entgegenwirkende Atmosphäre der Freizeitgruppen mit ihren gruppenpädagogischen Zielen und der Förderung aktiver Mitarbeit gute Kräfte der jungen Gefangenen wecken. Sie lernen begreifen, daß es aner kennenswerte Interessengebiete gibt, mit denen zu beschäftigen sich lohnt und die eine andere und bessere Befriedigung vermitteln, als die Dinge, mit denen sie sich bisher befaßt haben.

Schließlich gehört zu den Voraussetzungen fruchtbarer Arbeit in einer solchen Anstalt die Zusammenarbeit aller Kräfte in einem guten Arbeitsteam. Die einzelnen Arbeitsgebiete, die Ansätze der einzelnen Mitarbeiter müssen aufeinander abgestimmt sein, sich planmäßig ergänzen, und alle Bemühungen müssen auf ein klar erkennbar und fest umrissenes Ziel ausgerichtet sein. Die Beurteilung der einzelnen jungen Gefangenen wie die Gestaltung und Weiterentwicklung des Vollzuges kann nur in gemeinsamer Beratung und Planung auf Grund der laufenden Erfahrungen und des laufenden Austausches in den regelmäßigen Erzieherkonferenzen vor sich gehen. Zu diesem Team, zu dem neben dem Vollzugsleiter Arzt und Psychologe, die Pfarrer und als die wesentlich die Erziehung tragenden Kräfte die Oberlehrer und die Fürsorger, sowie der Aufsichtsdienstleiter gehören, muß die Atmosphäre einer klaren Richtung und einer einträchtigen, durch keine persönliche Dissonanz getrübbten Zusammenarbeit auf die ganze Anstalt ausgehen.

In dieses Arbeitsteam gehört auch die Frau hinein, die in solcher Anstalt ein sehr weites Aufgabengebiet hat. Dazu gehören nicht nur hausmütterliche Aufgaben im engeren Sinne. Vielmehr zeigt es sich, daß bestimmte Typen von Jungen auf die mütterliche Frau besser und leichter ansprechen als auf den Mann. Bei uns hat daher die Fürsorgerin eine selbständige Erziehungsgruppe, und zwar die der Jüngsten. Daneben leitet und führt sie eine Reihe von Freizeitgruppen. Durch solche intensive Mitarbeit der Frau wird die Atmosphäre der Anstalt in besonderer Weise mitgeprägt und das Urteil der Männer sowohl im Einzelfall wie in allgemeinen Vollzugsfragen unter der fraulichen Sicht und dem fraulichen Einfluß wohl tuend modifiziert und ergänzt.

In diese Teamarbeit im weiteren Sinne gehören auch die Aufsichtskräfte und die Werkbeamten hinein. Letzten Endes hängen Erfolg und Mißerfolg

aller Bemühungen des Vollzuges von ihrer gutwilligen Mitarbeit ab. Deshalb kommt alles darauf an, sie so sorgfältig wie möglich für ihr bestimmtes Aufgabengebiet auszuwählen und sie immer wieder nachdrücklich für ihre Aufgabe zu erwärmen, sie entsprechend zu unterrichten und zu leiten. Je enger die Zusammenarbeit der Erzieher mit den Aufsichtsbeamten gestaltet wird, desto leichter wird sich ihre aufgeschlossene Mitarbeit erreichen lassen. Die erzieherische Aufgabe an den jungen Gefangenen darf von den Aufsichtsbeamten nicht nur geduldet und hingenommen, sondern sie muß freudig und bewußt mitgetragen und tatkräftig unterstützt werden. Nur auf solche Weise kann sich der Aufsichtsbeamte als ein entscheidend positiver Faktor in der Gesamtarbeit des Vollzuges auswirken.

Die erzieherische Arbeit an den Jungen findet ihren Abschluß in dem Übergangsvollzug der letzten Monate der Strafe. Hierfür stehen uns zwei Außenlager zur Verfügung, die in einer Entfernung von einigen Kilometern vor den Toren der Stadt liegen und von denen das eine (in Jöllenbeck) für Jungen mit bestimmter Strafe, das andere (in Altenhagen) für Jungen mit unbestimmter Strafe bestimmt ist. In diesen Lagern, die wir wohnlich einzurichten versucht haben, arbeiten die Jungen zumeist in der Landwirtschaft, und zwar die eine Hälfte in Gruppen unter der Aufsicht von Beamten, die andere Hälfte als Einzelarbeiter ohne Beamtenaufsicht in einzelnen Landstellen. Jeder junge Gefangene beendet seine Strafzeit mit solchem Einsatz als Einzelarbeiter, bei dem er in lebensnahe Verhältnisse und in eine echte Bewährungssituation gestellt ist. Aus diesem Übergangsvollzug führt ein organischer Schritt in die Freiheit, die bei allen Jungen mit unbestimmter Strafe noch die durch Bewährungsaufsicht gebundene Freiheit ist.

Es ist noch ein letztes Wort über das Verhältnis der beiden Strafformen, der bestimmten Jugendstrafe und der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer (kurz unbestimmte Strafe genannt) zu sagen. Im Querschnitt unserer Belegung haben wir durchschnittlich etwas mehr als die Hälfte junge Gefangene, die zu unbestimmter Strafe verurteilt sind, und entsprechend etwas weniger als die Hälfte Jungen, die eine bestimmte Strafe haben. Bestimmte und unbestimmte Strafe bedeuten für die Betroffenen ein verschiedenes Strafchicksal. Während bei der bestimmten Strafe der junge Gefangene seine Strafzeit genau kennt und die Tage am Kalender abstreichen kann, ist bei der unbestimmten Strafe die Zeitdauer der Strafe unbestimmt und nur durch Festlegung eines Mindestmaßes und eines Höchstmaßes begrenzt. Das Mindestmaß liegt bei 6 Monaten, das Höchstmaß bei 4 Jahren, wobei dieser Rahmen bis auf zwei Jahre Zwischenraum zwischen Mindest- und Höchstmaß zusammengeschoben werden kann. Wann der junge Gefangene in diesem unbestimmten Zeitraum tatsächlich zur Entlassung kommt, richtet sich nach seiner Entwicklung und nach den Ergebnissen und den Erfolgen, die die Vollzugsarbeit bei ihm zeitigt. Diese Unbestimmtheit der Strafdauer prägt die Vollzugsgestaltung von Anbeginn an. Sie wirkt als entscheidender Erziehungsfaktor. Die Praxis zeigt überall, nicht nur in Herford, daß mit der unbe-

stimmten Strafe *die* Erziehungstrafe geschaffen ist, die die entscheidenden Ansatzpunkte enthält, um an die gesunden Kräfte des Jungen heranzukommen, sie zu aktivieren und zu festigen und damit zu dem erstrebten Erziehungserfolg zu gelangen. Sie gibt dem Vollzug die Möglichkeit, die pädagogischen Einflüsse zur bestmöglichen und eindringlichen Wirkung zu bringen. Andererseits vermag nichts den jungen Gefangenen in seinen positiven Bemühungen so anzuspornen, wie die Überzeugung, daß es auf ihn ankommt, daß seine Bemühungen, wenn sie ernst sind, den Zeitpunkt der Entlassung mit beeinflussen. Diese Situation ist auch geeignet, ihn für den menschlichen Kontakt mit den Erziehern aufzuschließen und ihn zur Bereitschaft zu eigener Mitarbeit zu führen, die für jeden Erziehungserfolg die unabdingbare Voraussetzung ist.

Der hier häufig zu hörende Einwand, eine solche Situation trage die Gefahr einer lediglich äußeren Anpassung, einer unechten, unter Umständen sogar heuchlerischen Haltung des Jugendlichen in sich, verliert um so mehr an Gewicht, je intensiver und individueller der Vollzug gestaltet werden kann. Die Praxis zeigt, daß es dem Jugendlichen im allgemeinen nicht möglich ist, in den zahlreichen Situationen, in die er im Erziehungsvollzug gestellt ist, in der Lehrwerkstatt etwa, in der ihn sein Meister ausbildet, in den Freizeitgruppen, in denen er mit dem Leiter der Gruppe zusammenarbeitet, in der Unterrichtsklasse, in den Gesprächen mit seinem Erzieher, seinem Seelsorger, dem Arzt, dem Psychologen, mit ständiger äußerer Anpassung über eine mangelhafte innere Haltung hinwegzutäuschen. Bei der Besprechung des Jungen in der Erzieherkonferenz, in der alle Erfahrungen mit ihm in allen eben aufgeführten Situationen zur Sprache kommen, ergibt sich regelmäßig mit ziemlicher Sicherheit, wieweit es dem Jungen mit seinen Bemühungen ernst ist, wieweit ihn die Dinge wirklich berühren, oder wieweit es sich um bloße äußere Anpassung eines anstaltsgewohnten Jungen handelt.

Nicht zu übersehen ist bei der Bewertung der unbestimmten Strafe, daß die Entlassung zur Bewährung erfolgt. Das bedeutet, daß der entlassene junge Mensch für eine längere Zeit, meist zwei Jahre, der Aufsicht eines Bewährungshelfers untersteht, dessen Weisungen und dessen Betreuung er sich unterordnen muß, wenn er nicht den Widerruf der Entlassung und die Verbüßung der festgesetzten Reststrafe in Kauf nehmen will. Die Entlassung zur Bewährung stellt bei der allgemein geübten Progressivität des Vollzuges einen organischen Übergang aus der letzten, regelmäßig weitgehend gelockerten Vollzugsform in die durch Bewährungsaufsicht überwachte Freiheit dar.

Von der Praxis des Jugendvollzuges und seinen erzieherischen Möglichkeiten her ist daher die Strafe von unbestimmter Dauer die als Regelstrafe zu erstrebende Maßnahme des Jugendrechtes.

Ich habe mehrfach von der Atmosphäre der Anstalt gesprochen. In den schwierigen Vollzugsverhältnissen einer geschlossenen Anstalt, wie es die unsere ist, kann der Vollzug seine erzieherische Aufgabe in der Tat nur

erfüllen, wenn es gelingt, die Ungunst der äußeren Verhältnisse zu überwinden und einen Geist in der Anstalt lebendig zu machen, der echte pädagogische Arbeit ermöglicht. Nur bei intensiver und gewissenhafter Betreuung jedes einzelnen Jungen in einer störungsfreien, harmonischen Zusammenarbeit aller Erziehungskräfte und bei der nötigen Anzahl solcher Kräfte, die die erforderlichen Fähigkeiten für die Arbeit mitbringen und sich der Aufgabe nicht nur mit den Kräften des Verstandes, sondern mit der Kraft des Herzens zuwenden, wird diese Aufgabe zu lösen sein.

Ich fasse meine Erfahrungen dahin zusammen:

### *1. Die Herforder Anstalt ist überbelegt*

Gegenüber einer Belegungsfähigkeit von 465 Zellen hatten wir im vergangenen Jahr eine Durchschnittsbelegung von 529 jungen Gefangenen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Belegungsfähigkeit einer Jugendstrafanstalt nicht voll ausgeschöpft werden darf; denn bei der Differenzierung der einzelnen Gruppen kann nicht jede Abteilung jederzeit bis auf die letzte zur Verfügung stehende Zelle belegt werden, sondern es muß ein Spielraum leerer Zellen vorhanden sein, um diese Differenzierung immer durchhalten zu können und nicht laufend junge Gefangene aus einer Erziehungsabteilung in eine andere verlegen zu müssen.

Aus der Überbelegung ergeben sich Schwierigkeiten, die vom Vollzug nicht gemeistert werden können. Die Raumnot zwingt in dem Maße der Überbelegung dazu, je drei junge Gefangene in eine Einmannzelle zu legen. Das ist die Ursache sehr nachteiliger Erscheinungen. Diese sogenannten Notgemeinschaften sind regelmäßig Keimzellen negativer Einflüsse, die Erziehungsbereitschaft und der Wille zu positiver Mitarbeit lassen nach, die allgemeine Atmosphäre sinkt ab. Die Erfahrung zeigt, daß die negativen Elemente, die in einer solchen Anstalt stets vorhanden und am Werk sind, in der Masse an Durchsetzungskraft gewinnen. Die Gefahren für eine erzieherisch gesunde Atmosphäre wachsen bei einer Überbelegung nicht nur im Verhältnis der Überbelegung, sondern in der Potenz.

Ferner erfährt das Verhältnis zwischen Eigenbetrieben und Unternehmerbetrieben eine ungünstige Verschiebung. Die Eigenbetriebe können nicht beliebig ausgeweitet werden. Der Überschuß der Belegung muß daher in den Unternehmerbetrieben aufgefangen werden. Das bedeutet, daß die Möglichkeiten beruflicher Ausbildung und Förderung prozentual absinken.

Deshalb muß vom Jugendvollzug der Ruf nach neuem Haftraum immer neu erhoben werden. Bis es zum Bau neuer Jugendstrafanstalten kommt, müßten Wege zu Zwischenlösungen gefunden werden, die dem Jugendvollzug ein verantwortungsbewußtes erfolgreiches Arbeiten sichern.

## *2. Dem Jugendvollzug stehen noch zuwenig Stellen für Erziehungskräfte zur Verfügung*

Nach den gewonnenen Erfahrungen und nach den in der pädagogischen und Vollzugswissenschaft vertretenen Grundsätzen darf die einem Erzieher anvertraute Erziehungsgruppe nicht zu groß sein. Die Größe wird zwar nach der Art der Anstalt differenzieren können, sie sollte aber in einer festen Anstalt wie Herford optimal etwa bei dreißig jungen Gefangenen liegen, jedenfalls vierzig nicht übersteigen. Tatsächlich liegen unsere Gruppen, wenn alle vorhandenen Erzieherstellen besetzt sind, bei den unbestimmt verurteilten Jungen zwischen 50 und 60, bei den bestimmt bestraften noch höher. Daß bei zu großen Gruppen die Intensität der Betreuung leidet, liegt auf der Hand. Es muß aber auch möglich sein, die Gruppe oder mindestens jeweils die Hälfte mit Aussicht auf erfolgreiche Gruppenführung in Gruppenabenden zusammenzufassen. Das ist bei Gruppen von mehr als 60 jungen Gefangenen kaum mehr möglich.

## *3. Nachteilige Wirkungen ergeben sich aus Mängeln der Auswahl und der Vorbildung des Erzieherpersonals*

Bei den Oberlehrern steht im Jugendvollzug im Vordergrund ihrer Tätigkeit die Arbeit als Erziehungsgruppenleiter. Sämtliche Oberlehrer sind – wie auch die Fürsorger – als Erziehungsgruppenleiter eingesetzt. Die dafür notwendige sozialpädagogische Vorbildung, diese vorwiegend labilen und besonders schwer zu behandelnden straffälligen jungen Menschen einzeln und in der Gruppe erzieherisch zu erfassen und zu formen, haben die von den normalen öffentlichen Schulen kommenden Lehrkräfte nicht. Eine zusätzliche Ausbildung in Lehrgängen oder vorbereitenden Kursen würde hier helfen können, dürfte aber auch notwendig sein.

Die Auswahl der richtigen Bewerber spielt eine besonders bedeutungsvolle Rolle bei dem Aufsichtspersonal. Die jetzigen Auswahlprüfungen ermitteln die Kenntnisse in Rechtschreibung und im Rechnen und fordern einen gewissen allgemeinen Wissensstand der Bewerber. Wichtig wäre aber darüber hinaus, solche Bewerber auszuwählen, die etwas für die pädagogische Aufgabe der Menschenführung mitbringen, die es verstehen, mit schwierigen jungen Menschen in Kontakt zu kommen und sie richtig anzufassen, und die die Fähigkeit haben, sich in eine Gemeinschaft von erzieherisch ausgerichteten Mitarbeitern einzuordnen. Die Methode der Auswahl müßte dabei die psychologischen Erkenntnismöglichkeiten verwerten.

Die Aufsichtsbeamten des Jugendvollzuges bringen keine andere Ausbildung in ihre Tätigkeit mit als die Aufsichtsbeamten des Erwachsenenvollzuges, sie haben aber diesen gegenüber eine ganz spezielle Aufgabe, die in der besonderen erzieherischen Einwirkung auf die ihrer Aufsicht anvertrauten jungen Menschen liegt. Auf diese besondere Aufgabe müßten sie in Kursen oder Lehrgängen auch besonders vorbereitet werden.

#### *4. Besonders unglücklich ist die Situation der jungen Untersuchungsgefangenen*

Obwohl das Jugendgerichtsgesetz in § 93 bestimmt, daß die Untersuchungshaft nach Möglichkeit in einer besonderen Anstalt oder wenigstens in einer besonderen Abteilung der Haftanstalt vollzogen werden soll, zwingen die derzeitigen Verhältnisse zur Zeit noch dazu, die jungen Untersuchungsgefangenen so unterzubringen, daß nicht überall eine strenge räumliche Trennung durchgeführt werden kann. Ein solcher Vollzug der Untersuchungshaft wirkt sich nicht nur in keiner Weise erzieherisch für die betroffenen jungen Untersuchungsgefangenen aus, sondern schließt die Gefahr in sich, daß sie durch ihre Umgebung ungünstig beeinflusst werden und abgleiten. Das Persönlichkeitsbild ist dann häufig bei ihrer Einlieferung in die Jugendstrafanstalt ungünstiger, als es vor der Untersuchungshaft gewesen ist, und es müssen unter Umständen Schäden beseitigt werden, die während der Untersuchungshaft aufgetreten sind.

Demgegenüber soll nach dem Willen des Gesetzgebers die Untersuchungshaft bei jungen Gefangenen erzieherisch gestaltet werden.

Dazu ist die Einrichtung besonderer Untersuchungshaftanstalten für junge Gefangene notwendig, die mit entsprechenden Erziehungskräften ausgestattet sind. Die Verwertung dieser Zeit für die Persönlichkeitserforschung der jungen Gefangenen hätte sodann den weiteren Vorteil, daß dem Gericht bei seinem Urteil breitere und zuverlässigere Unterlagen zur Verfügung stünden als das jetzt der Fall ist.

#### *5. Die Ergebnisse des Jugendvollzuges müßten durch Nachuntersuchungen auf Erfolge und Mißerfolge überprüft werden*

Das müßte systematisch an einem möglichst umfangreichen Material auf breiter Grundlage geschehen. Im Rahmen einer Anstalt ist das schon wegen der zu starken Arbeitsbelastung aller Kräfte nicht durchführbar. Es müßten daher besondere Fachkräfte, etwa in einer zentralen Forschungsstelle, zur Verfügung stehen. Nur so könnten wir zu der Erkenntnis des Fehlerhaften in unserem Bemühen und der Irrtümer, denen wir unterliegen, kommen. Nur aus der Erkenntnis der Fehler können wir lernen und daraus die Folgerungen für entsprechende Änderungen und Verbesserungen in unserer Arbeit ziehen.

Der Psychologe, REGIERUNGSRAT DR. HANS GEORG MEY, trägt vor:

Die Erziehung sozialabnormer junger Menschen, wie sie nicht nur nach dem Jugendgerichtsgesetz, sondern auch nach den Intentionen aller Beteiligten inhaltliches Ziel des Vollzuges einer Jugendstrafe ist, verlangt differenzierte Methoden hinsichtlich der Persönlichkeitserforschung. Da die mo-

derne Anthropologie sich auf die verschiedensten Wissenschaftsgebiete stützt, wird auch die Persönlichkeitserforschung im Jugendstrafvollzug von verschiedenen Wissenschaften gleichberechtigt getragen (Soziologie, Psychologie, Psychiatrie). Dieser Umstand hat in der Praxis dazu geführt, daß der Psychologe aus dem Jugendstrafvollzug heute nicht mehr wegzudenken ist und hier wie auch inzwischen in der gesamten Strafrechtspflege ein durchaus eigenständiges Dasein führt. Zur Frage des Umfanges der Psychologentätigkeit im Jugendstrafvollzug der Bundesrepublik, zum organisatorischen Einsatz der Psychologen und zur Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der Persönlichkeitserforschung muß hier auf andere Veröffentlichungen hingewiesen werden <sup>1</sup>.

In der Jugendstrafanstalt Herford ist der Einsatz des Psychologen derart vorgesehen, daß der Psychologe im Rahmen eines Teams während der Zeit des Anfangsvollzuges bei der Persönlichkeitserforschung mitarbeitet. In der Praxis kam es jedoch vor, daß der Psychologe längere oder kürzere Zeit als Erziehungsgruppenleiter eingesetzt war, weil es einfach an Erziehern mangelte. Diese Praxis ist jedoch eine ausgesprochene Notlösung und deshalb psychologisch unergiebig, weil der Psychologe durch sie von seinem qualifizierten Einsatz abgehalten wird. Soll der Psychologe unbedingt auch Vollzugsfunktionen übernehmen, so dürfte das nur in der Form der Abteilungsleitung einer speziell als diagnostisches Zentrum angelegten Aufnahmeabteilung diskutabel sein.

Die methodische Arbeit des Psychologen kann hier nur kurz umrissen werden. Die Mitarbeit des Psychologen bei der Persönlichkeitserforschung erfolgt in Form von psychologischen Untersuchungen, die schließlich in einem Gutachten münden. Als psychologische Untersuchung kann man nur ein Verfahren bezeichnen, das sich auf sämtliche vier nachfolgenden Methodengruppen stützt: 1. Lebenslaufanalyse, 2. Verhaltensbeobachtungen, 3. experimentelle Prüfungen (Testuntersuchungen), 4. Exploration. Der Aufbau der menschlichen Persönlichkeit ist zu vielschichtig, als daß er nur mit einer Methode allein erfaßt werden könnte. Gutachten z. B. allein auf Grund von Testuntersuchungen sind methodisch nicht einwandfrei und daher abzulehnen. Im übrigen entspricht die dargelegte Methodik auch dem Verfahren in psychiatrischen Begutachtungen, das lediglich noch durch körperliche Untersuchungen ergänzt wird. Schließlich muß die psychologische Untersuchung so angelegt sein, daß sie in ihrem methodischen Ablauf und diagnostischen Gehalt nachvollziehbar ist, daß also

<sup>1</sup> Mey, H. G., Der Psychologe als Berater des Vollzugsleiters im Jugendstrafvollzug. In: Blau, G., und Müller-Luckmann, E., Gerichtliche Psychologie. Neuwied und Berlin-Spandau 1962, S. 277-294. Dort weiterer ausführlicher Literaturnachweis.

Mey, H. G., Der Psychologe im Jugendstrafvollzug und seine Zusammenarbeit mit dem Psychiater. ZfStrVo. 11. Jg., 1962, Heft 6, S. 352-356.

Mey, H. G., Der psychologische Sachverständige in der Jugendkriminalrechtspflege. In: Die Jugendkriminalrechtspflege als Personenfrage und als Aufgabe der Zusammenarbeit. Bericht über die Verhandlungen des 11. Deutschen Jugendgerichtstages in Berlin vom 22. bis 24. 10. 59. Köln - Berlin - Bonn - München 1962.



Symptomsammlung und Ausdeutung der Symptome in der Beurteilung voneinander getrennt erscheinen, eine Forderung, die besonders in sogenannten psychologischen oder psychiatrischen Kurzgutachten nicht erfüllt wird.

Bei der Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse zum Gutachten ist darauf zu achten, daß dieses Gutachten kein Selbstzweck, sondern ein Hilfsmittel für die sozialpädagogische Behandlung ist. Das bedeutet, daß es die Sachverhalte allen Beteiligten klar vor Augen führt, ohne entweder eine nicht mehr allgemeinverständliche hochwissenschaftliche Ausdrucksweise zu benutzen oder in eine bilderreiche, dadurch aber absolut unscharfe Terminologie der Vulgärpsychologie zu verfallen. Ebenso ist die Ein-Wort-Diagnose unangemessen. Sie berücksichtigt nicht die Differenziertheit und motivische Dynamik des Persönlichkeitsaufbaus. In der psychologischen Diagnose muß man die Differenziertheit des Seelischen mit klaren Worten darzustellen wissen.

Neben der Schilderung des Persönlichkeitsaufbaus enthält das psychologische Gutachten allgemeine Hinweise zur Gestaltung des weiteren Erziehungsablaufs im Jugendstrafvollzug. Es werden dabei vom Psychologen nur allgemeine Hinweise gegeben. Die Aufstellung des konkreten Erziehungsplans ist Sache des Vollzugsleiters mit seinen sozialpädagogischen Mitarbeitern.

Der Psychologe erstellt Gutachten für den Strafvollzug und Gutachten für gerichtliche Zwecke (Nr. 79 UVollzO; § 43,1 JGG). Beide Gutachtentypen unterscheiden sich nur formal dadurch, daß bei den Gutachten für den Strafvollzug auf eine eingehende Darstellung der Vorgeschichte verzichtet werden kann – sie liegt bereits in den Akten vor – und daß im gerichtlichen Gutachten die besonderen forensischen Fragestellungen erörtert werden müssen.

Neben der diagnostischen Tätigkeit wirkt der Psychologe in der Anstalt bei den Erzieherkonferenzen mit. Hier wird der weitere Entwicklungsverlauf des einzelnen Falles besprochen, so daß der Psychologe erstens seine Diagnose kontrollieren kann, zweitens zur Beantwortung evtl. neu auftauchender Probleme zur Verfügung steht. Bei diesen Konferenzen ergibt sich auch die Möglichkeit, die Erziehungskräfte allgemein mit besonderen psychologischen Problemen vertraut zu machen, wie es überhaupt wünschenswert wäre, hier systematische Fortbildungsarbeit zu betreiben. Dies geschieht allerdings bei den neu eingestellten Aufsichtsbeamten. Sie werden in die Probleme der Beobachtung und Beurteilung von jungen Gefangenen eingewiesen.

Man sieht also, es ist der Sinn des Psychologeneinsatzes im Strafvollzug, die seelische Verschiedenartigkeit der Kriminellen zu erkennen und danach die notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Das bedeutet, daß der

Psychologe möglichst schon bei der Differenzierung der Urteilsfindung mitwirken sollte, daß er spätestens aber die Durchführung des Strafvollzuges in differenzierten Formen nach der Verschiedenheit der Gefangenen und ihrer Kriminogenese unterstützt. Der Psychologe leistet dabei die Arbeit der diagnostischen Differenzierung.

Die diagnostische Differenzierung ist ohne eine darauffolgende pädagogische Differenzierung sinnlos. Voraussetzungen für die pädagogische Differenzierung sind: 1. verstärkte Bemühungen um zahlenmäßig ausreichendes Erziehungspersonal, 2. verstärkte Bemühung um geeignetes Erziehungspersonal, 3. verstärkte Bemühung um Weiterbildung des Erziehungspersonals. Man wird sich immer wieder vor Augen halten müssen, daß die Erziehungsarbeit an jungen Straffälligen, die eine Jugendstrafe verbüßen, die schwierigste sozialpädagogische Aufgabe ist, die es gibt. Man kann daher die Methodik dieser Aufgabe nicht dem Zufall überlassen.

Ein Gedanke noch zur Rationalisierung der Begutachtungspraxis. In den Fällen, in denen Untersuchungshaft der Verurteilung vorausgeht, wäre eine obligatorische Begutachtung zum Urteil deshalb zweckmäßig, weil dann in einem Arbeitsgang Richter und Strafvollzug diagnostisch beraten werden könnten. Dazu bedarf es besonderer Untersuchungshaftanstalten für junge Gefangene mit ausreichendem diagnostischen Personal. Ich habe bereits früher zu diesem Problem Vorschläge gemacht<sup>2</sup>.

Abschließend ist noch die Frage der sogenannten Bewährungskontrollen, d. h. der Kontrolle des weiteren Lebensganges des ehemaligen Gefangenen nach der Strafverbüßung, zu stellen. Auch der Psychologe ist an differenziert angelegten Nachuntersuchungen interessiert, um die Richtigkeit seiner Diagnosen zu überprüfen. Die Aufgabe der Nachuntersuchungen ist aber auch für alle anderen Beteiligten im Jugendstrafvollzug so wichtig, daß man sie einheitlich methodisch ausrichten und dafür auch genügend Arbeitskraft und Arbeitszeit zur Verfügung stellen sollte. Nur aus differenzierten Nachuntersuchungen kann man lernen und für die noch junge Aufgabe des erzieherisch gestalteten Strafvollzuges die notwendigen Arbeitshypothesen gewinnen.

Die Psychologie und der Psychologe sind Helfer des Jugendstrafvollzuges. Sie betrachten sich nicht als Selbstzweck und dürfen auch nicht von anderer Seite als Selbstzweck betrachtet werden. Alles ist ausgerichtet auf die gemeinsame Aufgabe, in gescheiterten Menschen die Tendenzen zur Straffälligkeit zu beseitigen. Dazu bedarf es nicht nur der Anwendung modernster Methoden wie z. B. der psychologischen, sondern vor allem des guten Willens, kritisch und zugleich vorurteilslos das zu tun, was am meisten Erfolg verspricht.

<sup>2</sup> Mey, H. G., Über Aufgaben und Ausstattung von Auswahlanstalten innerhalb des Jugendstrafvollzuges. ZfStrVo. 9. Jg., 1960, Heft 2, S. 86-94.

Der Arzt, REGIERUNGSMEDIZINALRAT DR. LEO GRAF, Facharzt für Nerven- und Geisteskrankheiten, trägt vor:

Als Jugendpsychiater stellt sich dem Anstaltsarzt die fesselnde Aufgabe, zur Erkennung der Persönlichkeit des jungen Rechtsbrechers beizutragen. In der Jugendstrafanstalt Herford sind die Voraussetzungen zur Persönlichkeitsdiagnose besonders günstig, da Psychologe und Jugendpsychiater jeder aus seinem Fachwissen heraus seine Diagnose stellt. Beide Fachdisziplinen ergänzen sich hervorragend. Der Arzt stellt beim jungen Gefangenen zunächst den körperlichen und seelischen Reifezustand fest, insbesondere, ob etwa, was sehr häufig zu verzeichnen ist, ein Reiferückstand vorliegt. Gleichzeitig werden die Intelligenz und der Charakter diagnostisch erfaßt. Dies alles geschieht in der psychiatrischen Zugangsuntersuchung, die zugleich das therapeutische Öffnungsgespräch darstellt. Damit wird entscheidende Vorarbeit für den Erzieher geleistet.

Der Jugendpsychiater einer Jugendstrafanstalt leistet geräuschlose Psychiatrie. Er ordnet sich in das Erzieherteam ein.

Die Zugangsuntersuchung schafft die Grundlagen für die Erziehung. Das Charaktergefüge des Menschen ruht auf den Säulen des Intellekts, des Willens, des Gemüts, des Gefühls und des Antriebs. Die ärztliche Untersuchung zeichnet die positiven und negativen Charakterzüge in ihren Beziehungen zueinander und setzt so die Akzente für den Erzieher und die Erziehung.

Das Öffnungsgespräch hilft dem Jungen unmittelbar. Seine eigenen persönlichen Probleme werden mit ihm erörtert. Der junge Gefangene faßt Vertrauen. Er sagt die Wahrheit.

Das ärztliche Gespräch unter vier Augen wird durch die ärztliche Zugangsbelehrung vorbereitet. Dem jungen Gefangenen werden aus ärztlicher Sicht Verhaltensmaßregeln beigebracht. Es soll damit vermieden werden, daß ein Junge sich unnötige Schwierigkeiten im Strafvollzug bereitet. Vor allem aber wird hierbei sexuelle Aufklärung geleistet. Ich teile nicht die Bedenken, die Professor Bickenbach, der Münchener Ordinarius für Geburtshilfe und Frauenheilkunde, unlängst in einer Fernsehsendung über die Abtreibung äußerte, als er die mangelnde sexuelle Aufklärung als einen der Gründe zur Abtreibung darlegte und meinte, diese Aufklärung sei wohl zu schwierig. Hier wird sie vom Jugendpsychiater gemacht, der seinen Fachkollegen zu dieser Sache ordentlich Mut machen möchte.

Durch Zugangsuntersuchung und -belehrung hat der Anstaltsarzt zum Jungen eine persönliche Beziehung gewonnen. In der Jugendstrafanstalt hat er eine Vertrauensstellung. Er erteilt Rat und Hilfe, besonders da, wo es unauffällig geschehen muß. Es entsteht eine offene Atmosphäre und Wärme für den jungen Menschen.

Im Interesse des Jugendvollzugs muß der Jugendpsychiater die Früh- und Sofortdiagnose der echten Kriminellen, der echten Homosexuellen, aller Psychopathen, der Schwachsinnigen, der frühkindlich Hirngeschädigten, der schweren Reifeverzögerung stellen. Therapeutisch wird er nur im seltenen Einzelfall tätig werden können. Eine einfache Sitzung dauert vier Stunden. Das verbietet sich bei der jetzigen Situation schon aus Zeitgründen. Bei den schwer Reifeverzögerten fordert der Arzt, sobald die Vollzugssituation es erlaubt, die Feldarbeit. Ebenso ist intensiver Sport der jungen Gefangenen im Sommer und Winter dringend geboten. Im Jugendvollzug müssen die Voraussetzungen hierfür geschaffen werden. Die Bewegungslust und der Betätigungsdrang junger Menschen finden im Sport ihren natürlichen Ausdruck. Am Wert der Persönlichkeitsbildung durch den Sport kann kein Zweifel bestehen. Er stählt den Willen, die Ausdauer und kräftigt das Durchhaltevermögen, vor allem aber die Kameradschaft. Die soziale Reife wird gefördert.

Bezüglich der Arbeit wäre es aus ärztlicher Sicht sinnvoll, wenn der Jugendstrafvollzug wieder an der Stelle anknüpfen könnte, wo der soziale Abstieg begann. Für diejenigen Jungen, die keine Lehre oder Umschulungs- und Kurzlehrgänge mitmachen und die in Massenbetrieben arbeiten, können durch Basteln – das Selbstgestalten – die schöpferischen Kräfte geweckt werden. Die Labilen und Willensschwachen finden hier Selbstbestätigung. Das Selbstwertbewußtsein und damit die Selbstachtung steigen.

Die Erziehungsgruppe sollte alle Spielarten jugendpsychiatrischer Diagnose aufweisen. Dabei sollte jede Teildiagnose gleich stark vertreten sein. Auf diese Art würde die Erziehungsgruppe der ersten Erziehungsgruppe unseres Volkes – der Familie – am ehesten gleichen, wo ja auch jedes Kind einen anderen Charakter hat.

Die auffallendste Beobachtung des Jugendpsychiaters im Jugendvollzug ist die Teilreifeverzögerung. Solche Jungen wirken auf die Erwachsenen, auch auf den Erwachsenenpsychiater, wie Psychopathen. Ihnen geschieht draußen gerade vor Gericht oft bitter Unrecht. Hier wie auch sonst zeigt sich, daß die Begutachtung zu spät erfolgt. Bei allen jungen Rechtsbrechern sollte die Begutachtung bei der ersten Verurteilung durch den Psychologen oder Psychiater erfolgen, am besten gemeinsam. So können Vorschläge zum Strafrahen für das erkennende Gericht und für die erzieherischen Maßnahmen für den Jugendvollzug vor dem Strafantritt gemacht werden. Dieses könnte am besten durch ein Untersuchungszenrum erreicht werden. Hier soll der junge Rechtsbrecher in Einzelhaft zur Besinnung und Ruhe kommen. Das Gute kann nur in der Stille wachsen. Täter und Mittäter müssen scharf getrennt werden. Der Junge soll aber auch in der Gemeinschaft beobachtet werden, bei der Arbeit, beim Sport und beim Spiel überhaupt.

In jedem Fall sollte der Gutachter persönlich vor dem Jugendgericht erscheinen. Die Eltern müssen beim Termin anwesend sein. Hier wird der Richter zum Arzt. Hier muß bereits die Katharsis für den jungen Rechtsbrecher und für seine Eltern einsetzen, nicht erst bei Strafbeginn in der Jugendstrafanstalt, wo den Eltern bittere Wahrheiten nicht mehr so nachhaltig und wirkungsvoll gesagt werden können.

Vorhin wurde bereits angedeutet: Der Jugendvollzug kommt erst zum Tragen, wenn das Kind bereits im Brunnen liegt. Man soll die Jugend daran hindern, in den offenen Brunnen, in die Kriminalität, in die Jugendstrafe hineinzustürzen. Im Anfang kann man das Unglück oft verhindern. Man wehre dem Übel im Anfang. Oder als Arzt mahnend allen gesagt: Vorbeugen ist besser als heilen.

Der katholische Geistliche, OBERPFARRER HEINRICH MICHEL, trägt vor:

„Gott hat die menschliche Natur heilbar erschaffen.“ Wer die Richtigkeit und Wichtigkeit dieses Grundsatzes nicht bejaht, hat in einer Jugendstrafanstalt nichts zu suchen. Alles Mühen und Arbeiten, vom Aufsichtsdienst bis zum Leiter der Anstalt, ruht auf dem Durchdrungensein von diesem Grundsatz. Dabei darf nicht übersehen werden, daß eine 15 bis 20 Jahre verbogene Lebenslinie nicht leicht zu reparieren ist und es daher eines genügenden Zeitraumes bedarf. Dem kommt die unbestimmte Verurteilung am meisten entgegen; ideal wäre zudem eine Untersuchungshaft, wo sofort mit der erzieherischen Arbeit begonnen wird. Wenn auch die Religion, die religiöse Erziehung und Übung die besten Abwehrkräfte gegen die Keime des Verbrechens bietet und die idealsten Mittel zur Behebung der seelischen – oft tiefgehenden – Schäden hat, so darf sie nicht in erster Linie in dieser Sicht gesehen werden. Auch im Strafvollzug muß die Religion in ihrem Wesen gesehen und geübt werden, d. h. in der Bindung der Menschen an Gott.

Niemand wundert sich darüber, daß der Pfarrer die älteste Tradition im Strafvollzug hat. Bei der starken Belegung ist es vielleicht gut, daß er sich ganz der pastoral-pädagogischen Aufgabe hingeben kann und nicht wie in früheren Jahrhunderten die lehrhafte und fürsorgliche Tätigkeit mitzuleisten hat, wenngleich gerade die letztere nicht von seiner pastoralen Tätigkeit zu trennen ist. Darum ist ein gutes Einvernehmen mit den Fürsorgekräften notwendig, vorab im Hinblick auf die Entlassung. Das Recht des Gefangenen auf religiöse Betreuung und Kult ist in den deutschen Landesverfassungen anerkannt, und die seelsorgerische Tätigkeit ist im JGG 1953 in § 91 Abs. 2 gewährleistet.

### *Arbeit an sich selber*

Der Anstaltspfarrer muß sich stetig bemühen, nach dem Beispiel des guten Hirten (Joh. 10, 1-21) um die Eigenschaften der Gerechtigkeit (gerade bei

den Rechtsbrechern), Klugheit, Liebe, Geduld, Sozialverstehen und Optimismus. Dabei hat er alle Tage neu Gelegenheit, das mysterium iniquitatis (Geheimnis der menschlichen Bosheit, aber auch der menschlichen Schwäche) zu bedenken. Gerade dieses Alter gibt mit seiner Unruhe, Leidenschaftlichkeit und extremen Unausgeglichenheit schon Fragen genug auf und straziert die Nerven.

a Er muß vertraut sein mit der Praxis und Wissenschaft der allgemeinen Pastoraltheologie und muß tiefere Einsichten suchen in die Jugendpsychologie, Jugendkriminologie und Jugendkunde, gegebenenfalls sich auch mit dem Psychologen und Psychiater besprechen, um so die „Seinen“ in der von Anlage und Milieu oft stark geprägten Individualität täuschungsfreier kennenzulernen und pädagogisch günstige Anknüpfungspunkte zu finden (entwicklungsbedingte Schwierigkeiten – allgemein entwicklungspsychologische – oder auch individuelle und berufspsychologische Ansatzpunkte). So hat z. B. gerade die rechte Schau und das rechte Verhältnis zu Arbeit und Beruf für das spätere Mannesleben hohe Bedeutung. Auch frühere Alkoholgeneigtheit ist z. B. beachtenswert.

b Für die psychisch Abnormen hat er einen besonderen Blick und ein festes väterliches Herz, ebenso für Kranke, von ernsten Nachrichten (schwerer Krankheit, Tod etc.) Betroffene und für Sterbende.

c Sein hohes Interesse gehört naturgemäß der religiös-sittlichen Situation. Sie ist allgemein gesehen gekennzeichnet:

- 1 durch den geistigen Umbruch der Pubertät,
- 2 durch den Autoritätsverlust der kirchlichen und weltlichen Personen,
- 3 durch die Abwechslungs- und Sensationslust,
- 4 durch die aufsteigende, oft nagende und zersägende Kritiksucht,
- 5 durch die Freude am In-Frage-Stellen schlechthin, (überhaupt sind die Fragestellungen des jungen Menschen zu durchforschen, sie lassen sich bestimmt ins Religiöse verlängern, wenn sie nicht gar direkt religiöser Natur sind),
- 6 schließlich auch durch die Umwandlung des kindlichen Gewohnheitsgewissens in das mündige Verantwortungsgewissen (in den Jugendanstalten sind 15- bis 21jährige, aber auch Jugendliche bis zum 24. Lebensjahr – die Langstrafgen!).

Wenn auch das Gros der jungen Gefangenen aus religiös abständigen, lauen Familien kommt und oft beschämend geringe religiöse Kenntnisse und ein müdes Gewissen aufweist, so kann dennoch nicht von einer ungünstigen religiösen Be-

reitschaft und Aufgeschlossenheit für den Religionsunterricht und Gottesdienst gesprochen werden, wenn auch damit Zweifel und Schwierigkeiten parallel laufen. (Keine echte Gegnerschaft und kämpferische Abwehr!)

Im Umbruch steht auch das sittliche Leben; die Hauptschwierigkeit liegt in der sexuellen Sphäre. Nur eine Verlebendigung des religiösen Gewissens kann sittliche Stärkung bringen. Hilfe kann nie über den moralisierenden Weg geboten werden.

Von hoher Bedeutung für die pastoral-pädagogische Arbeit ist die Frage nach dem Schuldbewußtsein. Es durchläuft die ganze Skala von einer mimosenhaften Zartheit und Empfindsamkeit bis zu kalter Stumpfheit, von der Flucht in die Lüge, in die Schuldverleugnung und Schuldverlagerung und andere Ausweichreaktionen, bricht aber auch oftmals urplötzlich in sich zusammen. Hier kann der junge Gefangene schon in eine echte Krise kommen. Gefühlsmäßig bedrückt oft mehr die Verfehlung gegen die nächsten Angehörigen, die Schmälerung der menschlichen Gemeinschaftsrechte, aber immer auch der Vorwurf, vor Gott, in sich selber schuldig geworden zu sein – für den Pfarrer liegen hier eine Fülle von Arbeit und große Chancen (Strafanerkennung, Buße, Sühne, Restitution, Wachstum der allgemeinen Verantwortlichkeit). Buße und Erziehung sind keine Gegensätze.

Schließlich darf nicht neben den hier mehr gekennzeichneten endogenen Entwicklungskräften das Zusammenspiel mit der verwirrenden Überfütterung durch illusionistische Lebensbilder, durch die Massenpublikationsmittel, durch die Wirtschaftsreklame usw. übersehen werden.

Das alles und alle sind ernst zu nehmen; es gilt die Gewinnung oder Wiedergewinnung des größeren Lebens, die Wiederherstellung des christlichen Menschenbildes. Dabei geht es sehr um den personellen Kontakt von Seelsorger und Jugend. „Person wird nur durch Person resonant...“ Don Bosco sagt: „Willst du gewinnen, dann mache, daß sie spüren, wie sie geliebt werden. Die Liebe hat die größte umwandelnde Macht. Es muß die gesunde väterliche Liebe sein“.

Der evangelische Geistliche, OBERPFARRER KARL KUBIS, trägt vor:

Es ist die gleiche Scheu des Menschen, wie sie der katholische Kollege zeichnete, die auch der evangelischen Seelsorge insgesamt und der speziellen in der Situation der Anstalt Wesen und Richtung gibt. Als Seelsorger und – wie ich meine – als Christ sehen wir den Menschen immer als das auf Gott bezogene, in die letzte Verantwortung vor ihm gestellte Gegenüber Gottes, seines Schöpfers, Herrn und Richters. In dieser Ewigkeitsbeziehung hat der Mensch seine eigentliche, höchste Bestimmung und Würde, das nur ihm eigene humanum.

Der sehr wesentliche Tatbestand ist nun aber der, daß wir es immer – und das nicht nur bei den uns anvertrauten Gefangenen, sondern hier befinden wir uns alle mit denen da drüben in hautnaher Solidarität – mit dem Menschen zu tun haben, der im Zustand einer gestörten Ordnung lebt. Diese gestörte Ordnung, die das Kennzeichen unserer Welt ist, nennt die Bibel „Sünde“. In ihr haben zutiefst die Störungen und Unordnungen im Gemeinschafts- wie im persönlichen Leben ihre Ursache.

Bei den jungen Menschen, denen unser aller Dienst gilt, ist diese Tatsache durch die verschiedensten Faktoren, wie sie bereits ausgiebig erörtert worden sind, gewissermaßen zum offenen Ausbruch gekommen. Seelsorge hat es nun ganz speziell mit dieser Grundbefindlichkeit des Menschen zu tun. Seelsorge ist also nicht das, was wir einmal als Soldaten unter dem Begriff von KASAK oder ESAK – der katholischen bzw. evangelischen Sündenabwehrkanone – verstanden haben, es geht also weder um fromme, christlich verbrämte Moral, noch geht es um die Seele, als um den frommen, im Grunde überflüssigen Randbezirk der menschlichen Existenz, es geht um die Lebensmitte, den ganzen Menschen, um diesen Menschen vor Gott, den Bürger seines Reiches. Ziel allen seelsorgerlichen Tuns ist Heilung seiner tiefsten Krankheit, Herstellung oder Wiederherstellung seiner gestörten Gottesbeziehung, biblisch geredet: sein Heil.

Die Mittel und Wege, die wir auf dieses Ziel hin einschlagen, können nur die gleichen sein, wie sie es in jeder Seelsorge in der Gemeinde draußen sind. Die Mitte des Dienstes ist und bleibt auch in der Anstalt der Gottesdienst mit der Verkündigung, die in der Art der Darbietung dem jungen Menschen gemäß sein muß, und mit dem Sakrament. Dem der Kirche Fremdgewordenen soll hier auch der Zugang zur Gemeinde und ihrem Leben als geistliche und damit als Lebenshilfe ermöglicht werden. Da dieses Ziel an dieser Stelle besonders deutlich anvisiert wird, sei – ein wenig vorgreifend – in diesem Zusammenhang auf eine Seite der Freizeitgruppen im Bereich der Seelsorge hingewiesen. Seit ca. zehn Jahren besteht in der Anstalt eine Gruppe des CVJM (Christlicher Verein Junger Männer), der jugendgemäßen Form der Gemeinde. Durch rechtzeitige Aufnahme der Verbindung mit den Gruppen in der Heimat der Jungen sowie durch Besuche von kleineren Gruppen in der Anstalt wird der Akzent bewußt auf das kritische „Nachher“, auf die Eingliederung in diese Kreise als positives Gegengewicht gegen die nicht abzuschirmenden negativen Einflüsse gelegt.

Besondere Bedeutung hat in der Situation der Anstalt naturgemäß die persönliche Seelsorge, das Einzel- und Zellengespräch, das oft zum Beichtgespräch wird. Im Verhältnis zu dem jungen Menschen, an den wir gewiesen sind, geht es darum, über die Gewinnung eines echten menschlichen Vertrauens in eine eigentliche seelsorgerliche Beziehung zu kommen. Es gilt den Menschen mit seinen Fragen, in seiner Not und Schuld ganz



ernst zu nehmen. Die Bereitschaft zum Hören ist weitgehend da. Das ganze Leben und Streben unserer Jungen galt ja bisher, dem praktischen Materialismus ihrer Umwelt entsprechend, den Höchstwerten: Geld und dafür billiger Lebensgenuß als Sinn der Arbeit und Ausfüllung der Freizeit. Gerade an und mit diesen Dingen ist er nun zerbrochen. Wie oft habe ich es schon von dem Jungen selbst, der sich hier über die Ursachen seines Versagens und Hierseins Gedanken gemacht hat, gehört: Ich hatte zuviel Geld und zuviel freie Zeit! Hier setzen dann meist die Fragen ein.

Neben der Einzelseelsorge steht der Unterricht. In ihm kann es in erster Linie nicht um Wissensvermittlung gehen, obwohl auf diesem Gebiet nicht anders als überall oft ein erschütternder Nachholbedarf sichtbar wird. Entscheidender ist in dieser Situation das Eingehen auf die Fragen und Probleme der Jungen und von daher um das Bemühen um grundlegende Lebenshilfe, um die Setzung echter Werte und Ordnungen. Belastend für den Unterricht wirkt sich das schon erwähnte starke Fluktuieren aus, das sich im Vollzug nicht vermeiden läßt. Zuweilen ist bei der Größe und Zusammensetzung der Gruppen das Aufrechterhalten der Disziplin nicht ganz einfach.

Dem soeben erwähnten Ziel des Unterrichts entspricht auch das der Freizeitgruppen im Rahmen der Seelsorge. Nur kann es hier auf Grund der Freiwilligkeit und des kleineren Umfangs in lockerer Form geschehen. Es kann auch in stärkerem Maße der Junge selbst zur Eigeninitiative und Mitarbeit zur Vorbereitung und Gestaltung der Stunden herangezogen werden. Wir beschäftigen uns mit der kursorischen Durcharbeitung leicht zugänglicher Teile der Bibel, besprechen Lebens- und Sachfragen in evangelischer christlicher Sicht. In sehr sparsam dosierter Weise werden die technischen Hilfsmittel: der Film, das Tonband, die Schallplatte, herangezogen, wobei auf das vorbereitende oder nacharbeitende Gespräch besonderer Wert gelegt wird.

Eine unentbehrliche Hilfe ist das gedruckte Wort in Gestalt christlicher Bücher und Zeitschriften. Dabei sind wir in starkem Maße auf die Hilfe der Gemeinde draußen angewiesen. Diese erleben wir sichtbar auch immer wieder im Besuch singender oder blasender Chöre in unseren Gottesdiensten.

Die unmittelbare Hinführung zur Gemeinde bedeutet für ca. 30 Jungen alle Jahre die auf ihren Wunsch nachgeholte, durch einen mehrmonatigen Sonderunterricht vorbereitete Konfirmation oder auch Taufe. Sie wird dann im Gottesdienst, soweit möglich unter Teilnahme der Angehörigen, gehalten.

Aller Dienst aber kann nur so geschehen, daß jeder der uns anvertrauten Menschen Geschöpf und Eigentum Gottes ist, bei dem es keine „hoffnungslosen Fälle“ gibt. Denn es ist uns gesagt: Gott will, daß allen Menschen geholfen werde.

## Die Einstellung von Jugendlichen zum Schul- und Berufsleben

Von Dipl.-Psych. Dr. Wolfgang Horn, Butzbach

(Aus einer Festgabe für Herrn Ministerialrat Prof. Dr. Krebs  
zum 40jährigen Dienstjubiläum am 12. Juni 1960)

In Diskussionen, Zeitungen und Zeitschriften wird immer wieder die Meinung vertreten, daß die heutige Jugend nur noch an Vergnügungen denke und sich wesentlich schlechter benehme als früher. Die sogenannten Halbstarke sind bereits zu einem ernsten Problem geworden. Nun ist die Klage über die Verkommenheit der jeweiligen Jugendgeneration nichts Neues. Ähnliche Klagen konnte man vor hundert, zweihundert und mehr Jahren ebenfalls hören.

Dank der Weiterentwicklung der Forschungsmethoden der empirischen Sozialforschung in den letzten Jahrzehnten (Meinungsforschung, Fragebogenerhebungen, Stichprobentechniken usw.) ist es nun erstmals möglich geworden, relativ objektiv und zuverlässig die Liebhabereien, Einstellung, Arbeitshaltung und allgemeine Führung größerer Bevölkerungsgruppen zu untersuchen.

In den Jahren 1953, 1954 und 1955 führte das EMNID-Institut für Meinungsforschung drei umfangreiche Erhebungen bei Jugendlichen zwischen 15 und 24 Jahren durch, um festzustellen, welche Züge die Nachkriegsgeneration wirklich kennzeichnen und wie sie sich weiterentwickelt. Es handelt sich dabei um eine Jugend, die unter den schwersten Belastungen der Nachkriegszeit heranwuchs und den Vater jahrelang vermissen mußte. In der Schwarzmarktzeit erlebte sie, daß sich selbst Respektspersonen laufend gegen Gesetze vergingen.

Über die Ergebnisse der Auswertung der Antworten von 1464 Jugendlichen berichtet R. Fröhner (1956) in seinem Buch „Wie stark sind die Halbstarke?“. Seinen Ausführungen ist zu entnehmen, daß die heutige Jugend viel normaler ist als dies bei der schwierigen Vergangenheit hätte erwartet werden können.

In der Zeitschrift für Strafvollzug (1957/1, S. 61) wird die Veröffentlichung der EMNID-Untersuchungen durch Herrn Ministerialrat Prof. Dr. Krebs ausführlich besprochen. Auf seine Anregung hin wurde dann im Frühjahr 1959 in der Jugendabteilung der Strafanstalt Butzbach (=JA) eine Erhebung durchgeführt, um festzustellen, worin sich deren Insassen von den in der EMNID-Untersuchung erfaßten normalen Jugendlichen unterscheiden.

Aus den zahlreichen von den Meinungsforschern erfaßten Merkmalen wurden für die Untersuchung der JA vorwiegend diejenigen ausgewählt, welche sich auf das Schul- und Berufsleben beziehen.

Es war anzunehmen, daß die Ergebnisse besonders für den weiteren Ausbau der Lehrlingsausbildung und die Erziehung zu einem gesetzmäßigen Leben von Nutzen sein würden.

Wirklich völlig vergleichbare Ergebnisse von Befragungen normaler und krimineller Jugendlicher liegen bisher kaum vor, da die Methoden der Meinungsforscher erst in den letzten Jahren allgemein wissenschaftlich anerkannt werden. Frühere Untersuchungen waren zu zeitraubend, so daß die Erfassung einer großen Zahl unbestrafter Jugendlicher nicht durchgeführt werden konnte.

In Gruppen zu etwa 40 Gefangenen hatte jeder einzelne Jugendliche einen zweiseitigen Bogen unter Aufsicht und nach vorheriger gründlicher Erklärung zu beantworten. Da jeder JA-Angehörige in der Zugangszeit beim Anstaltspsychologen einen Kriminalitätsfragebogen ausgefüllt hatte, war die Beantwortung des neuen Fragebogens nichts Ungewöhnliches mehr und konnte reibungslos durchgeführt werden. Zu jeder ausgelassenen, d. h. nicht beantworteten Frage wurde der Jugendliche durch den Psychologen oder einen Fürsorger persönlich gehört. Einigen Analphabeten mußte jede Frage vorgelesen werden. Von 231 in der Anstalt befindlichen JA-Angehörigen verweigerte einer die Beantwortung eines Teils der Fragen. Die anschließend wiedergegebenen Ergebnisse stützen sich deshalb nur auf 230 ausgewertete Bogen. Das Durchschnittsalter der Befragten betrug etwa 20, das Mindestalter 18 Jahre.

Wenn auch einzelne Leute einige Fragen mißverstanden haben mögen oder vielleicht sogar absichtlich eine falsche Antwort gaben, so verdienen die Ergebnisse im ganzen genommen ziemliches Vertrauen, da es sich immerhin um eine relativ große und praktisch vollständig erfaßte Gruppe handelt. Von Interesse für uns sind natürlich vor allen Dingen die von der EMNID-Untersuchung besonders stark abweichenden Ergebnisse. Übereinstimmendes wird nur zum Teil berichtet werden. Größere Unterschiede lassen unter Umständen Rückschlüsse auf Ursachen der Kriminalität Jugendlicher und auf Möglichkeiten einer erfolgreichen Umerziehung zu.

Die Frage Ic der Butzbacher Erhebung lautete: Hätten Sie unter Umständen lieber einen anderen Beruf ergriffen und welchen?

31 v. H. der Jugendlichen der EMNID-Untersuchung äußern einen anderen Berufswunsch. Bei den kriminellen Jugendlichen steigt die Zahl auf 43 v. H. Während 4 v. H. der von ihrer bisherigen Tätigkeit unbefriedigten normalen Jugendlichen am liebsten Handwerker geworden wären, sind es bei den Butzbacher Jugendlichen über 29 v. H.

Etwa zwei Drittel der Kriminellen, die gern Handwerker geworden wären, fehlte die Gelegenheit zu einer Lehre. Bei mehr als einem Viertel waren die Eltern gegen eine entsprechende Berufswahl, während materielle Gründe

sogar nur bei 2 v. H. als Hinderungsgründe dagegensprechen. Eine Vorstrafe oder Fürsorgeerziehung wird nur bei 2 v. H. als Hinderungsgrund angegeben.

Die Frage 4a lautete: Was gefiel Ihnen am Schulleben besonders bzw. was ist Ihnen aus Ihrem Schulleben in besonders guter Erinnerung geblieben?

Während nur 19 v. H. der normalen Jugendlichen einzelne Unterrichtsfächer nennen, geschieht das bei 42 v. H. der befragten kriminellen Jugendlichen (mehr als ein Viertel Sport).

30 v. H. der normalen Jugendlichen heben das schöne Verhältnis zu Schulkameraden und Lehrern oder ganz allgemein die sorglose Jugendzeit als positiv hervor. Dagegen berichten nur 6 v. H. der JA-Angehörigen das gleiche. Man kann daraus folgern, daß kriminelle Jugendliche bereits in der Schulzeit seltener einen guten Kontakt zu ihren Mitmenschen hatten und weniger sorgenfrei lebten.

Die Frage 4c lautete: Gibt es etwas, was Sie an Ihrem Schulleben besonders auszusetzen hatten bzw. was Ihnen in besonders schlechter Erinnerung geblieben ist?

18 v. H. der normalen Jugendlichen klagen über das Verhältnis zu den Lehrern oder ganz allgemein über Ungerechtigkeit und Benachteiligung, während nur 6 v. H. der Inhaftierten ähnliches angeben. Es scheint demnach bei kriminellen Jugendlichen sowohl an positiver als auch an negativer Zuwendung zu fehlen.

Während 77 v. H. der normalen Jugendlichen angeben, daß sie einen Lehrer hatten, der ihnen besonders zusagte, behaupten das gleiche nur 49 v. H. der Inhaftierten. 26 v. H. der Jugendlichen der EMNID-Untersuchung heben die kameradschaftliche, verständnisvolle und fürsorgliche Haltung des Lehrers hervor, während bei den kriminellen Jugendlichen nur für 4 v. H. das gleiche gilt.

Man könnte annehmen, daß kriminelle Jugendliche, die ja seltener einen beliebten Lehrer nennen, dafür desto häufiger die Unbeliebtheit von Lehrern hervorheben. Tatsächlich ist das Gegenteil der Fall. Während 54 v. H. der normalen Jugendlichen angeben, daß sie einen Lehrer hatten, der ihnen nicht zusagte, behaupten das gleiche nur 34 v. H. der inhaftierten Jugendlichen. Der kriminelle Jugendliche hat also sowohl in positiver als auch in negativer Hinsicht seltener eine eindeutige Einstellung zu seinen Lehrern als der normale Jugendliche.

Während nur 2 v. H. der normalen Jugendlichen als Vorbilder irgendeinen Schauspieler oder Künstler anführen, geben 6 v. H. der kriminellen Jugendlichen Elvis Presley, James Dean oder Brigitte Bardot an. Dagegen wählten

sich 10 v. H. der normalen Jugendlichen einen Vorgesetzten als Vorbild und nur 2 v. H. der Kriminellen. Die Vorbildwahl der normalen Jugendlichen ist also eindeutig lebensnäher und gesünder.

Die Frage 9a lautete: Würden Sie Ihre Kinder so erziehen, wie Ihre Eltern Sie selbst erzogen haben, oder würden Sie es anders machen?

15 v. H. der normalen Jugendlichen, die einmal Kinder haben wollen, sind für eine andere oder ganz andere Erziehung und 41 v. H. der kriminellen Jugendlichen.

Während nur 3 v. H. der normalen Jugendlichen meinen, daß die Erziehung strenger und konsequenter hätte sein müssen, geben dies 22 v. H. der kriminellen Jugendlichen an. Eine aufgeklärtere, modernere Erziehung forderten 5 v. H. der Jugendlichen der EMNID-Untersuchung und 11 v. H. der Inhaftierten. 5 v. H. der normalen Jugendlichen erwarteten mehr Liebe, Güte und Vertrauen und 10 v. H. der kriminellen Jugendlichen.

Die Frage 9c lautete: Wie sind Sie Ihrer Meinung nach selbst erzogen worden?

	Normale männliche Jugendliche	Kriminelle Jugendliche
Sehr streng:	9	16
Streng:	39	24
Gütig, milde:	47	36
Zu milde:	4	22
Keine Angaben:	1	2

Besonders auffällig sind die Unterschiede in den Extremgruppen. Die Tatsache, daß, verglichen mit normalen Jugendlichen, mehr als fünfmal so viele Kriminelle angeben, zu milde erzogen worden zu sein, sollte uns zu denken geben. Wahrscheinlich braucht ein größerer Teil der kriminellen Jugendlichen eine straffere Erziehung als der normale Jugendliche.

Die Frage 10a lautete: Hatten Sie jemanden, mit dem Sie Ihre Sorgen und Nöte allgemein menschlicher Art durchsprechen konnten?

Während 79 v. H. der normalen Jugendlichen die Frage 10a bejahen, ist das nur bei 54 v. H. der kriminellen Jugend der Fall. 12 v. H. der Jugendlichen der EMNID-Untersuchung geben an, daß sie diese Sorgen besonders mit dem Freund, der Freundin oder mit Bekannten durchsprechen konnten, während das gleiche nur 3 v. H. der Inhaftierten behaupten.

Die Frage 10c lautete: Und wie ist das mit Sorgen und Nöten beruflicher Art – hatten Sie jemanden, mit dem Sie diese durchsprechen konnten?

83 v. H. der normalen Jugendlichen antworten auf diese Frage mit „Ja“ und nur 59 v. H. der Inhaftierten. 39 v. H. der Jugendlichen der EMNID-

Untersuchung geben Vorgesetzte, Lehrer, Arbeitskollegen und Freunde als diejenigen an, mit denen sie die beruflichen Nöte durchsprechen können, während es bei den kriminellen Jugendlichen nur 14 v. H. sind. Die Aussprachemöglichkeit mit Familienangehörigen ist dagegen bei den Inhaftierten fast so gut wie bei normalen Jugendlichen.

Bei der Butzbacher Befragung wurden auch einige weitere für uns interessante Fragen gestellt, die in der EMNID-Untersuchung fehlen, so z. B.: Haben Sie öfters die Schule geschwänzt?

Während bei früheren Befragungen 5 v. H. Unbestrafter hier mit „Ja“ antworteten, geschieht das bei 44 v. H. der inhaftierten Jugendlichen. Schulschwänzen deutet auf eine starke Neigung zum Ausweichen vor Schwierigkeiten und zur Bevorzugung sofort greifbarer Vergnügungen. Von ähnlicher Bedeutung ist es, wenn 55 v. H. der kriminellen Jugendlichen erklären, daß sie eine Berufsausbildung (Lehre) vorzeitig abbrechen und nur knapp 25 v. H. eine Gesellenprüfung bestanden.

Fast 60 v. H. der inhaftierten Jugendlichen behaupten, daß sie die Strafzeit gern für eine Vervollständigung ihrer Berufsausbildung verwenden möchten. Allerdings sind nur 21 v. H. bereit, auch eine neue Lehre zu beginnen. Dennoch zeigen diese Zahlen, daß in bezug auf Berufsausbildung im Jugendstrafvollzug viel getan werden kann.

Aus den ungefähren Unterschieden in der Beantwortung von Fragen durch altersmäßig etwa vergleichbare Gruppen läßt sich entnehmen, daß kriminelle Jugendliche ungewöhnlich häufig unter Kontaktarmut leiden. Sie empfinden seltener eine ausgesprochene Zuneigung oder auch Abneigung gegenüber Mitmenschen und verstehen es wesentlich seltener, zu diesen enge freundschaftliche Beziehungen anzuknüpfen. Die Ursache wird wohl teilweise darin liegen, daß kriminelle Jugendliche ein stärkeres Abwechslungsbedürfnis haben und so weniger oft zu einer tragfähigen Bindung kommen. Wenn man zudem laufend beobachten muß, wie ungeschickt sie sich in einer Gemeinschaft oder selbst gegenüber besuchenden Angehörigen verhalten, so wundert man sich nicht mehr, daß sie so wenig echte Freunde oder auch nur gute Bekannte haben. In der Erziehung straffälliger Jugendlicher sollte man demnach besonderen Wert auf die Hebung der Fähigkeit legen, mit anderen Menschen Kontakt aufzunehmen zu können und in guten Beziehungen zu ihnen zu verbleiben. Daraus läßt sich die Notwendigkeit vieler moderner Erziehungsmethoden zu einer erfolgreicherer Resozialisierung ableiten. Veranstaltungen, die nur ein passives Aufnehmen (Kino, Theater, Fernsehen usw.) erfordern, sind hier weniger dienlich als z. B. freie Diskussionen (unter Überwachung) über sozialkundliche Themen.

## Wandlung zur Sachlichkeit

Probleme der Jugendarbeit in der Gegenwart

Von stud. jur. Karsten Trebst, Wiesbaden

Zu einem heftigen Disput war es gekommen, nachdem bei der Jahresversammlung eines badischen Jugendverbandes der Geschäftsführer eine Bestandsaufnahme der Mitgliederzahlen gemacht und sie mit „kläglich“ kommentiert hatte. Im übrigen hatten die Zählungen ergeben, daß von den Mitgliedern etwa

55 v. H. 10 bis 12 Jahre alt	12 v. H. 17 bis 19 Jahre
20 v. H. 14 bis 16 Jahre	5 v. H. 20 Jahre und älter waren.

Daraus schien ablesbar, daß das Interesse an diesem Jugendverband (bündischer Art) mit 10 bis 13 Jahren am größten war, dann aber mit steigendem Alter umgekehrt proportional fiel.

Weiterhin hatte der Geschäftsführer zu erfassen versucht, welchen Altersstufen diejenigen Mitglieder angehörten, welche sich in die verantwortliche Leitung der Kreise teilten. Danach waren von den erfaßten 14- bis 16jährigen etwa 5 v. H. daran beteiligt, von den 17- bis 19jährigen 45 v. H. und von den 20jährigen und älteren 85 v. H. –

Diese Zahlen deuteten nun wiederum darauf hin, daß mit großer Wahrscheinlichkeit diejenigen, welche von 17 Jahren aufwärts noch in den Kreisen bleiben, leitende Funktionen haben oder sie übernehmen. Negativ ausgedrückt besagt dies, daß, wer nicht eine leitende Funktion übernehmen will oder kann, mit großer Wahrscheinlichkeit den Kreis verläßt.

Im Wirtschaftsstil würde das Fazit lauten: Das Unternehmen ist gerade noch in der Lage, sich selber zu tragen. (Mit welcher Anstrengung, wissen die, welche selbst solche Kreise geleitet haben!) Im Jugendjargon ausgedrückt, würde es heißen: „Man schmort im eigenen Saft“.

Man mag es bedauern oder die Achseln darüber zucken, sehr viel anders sieht es in anderen traditionellen Jugendverbänden ebenfalls nicht aus. Zudem stellen die Mitglieder dieser Verbände nur noch einen verschwindend kleinen Prozentsatz der Gesamtjugend in der Bundesrepublik dar.

Es scheint, als sei die große Jugendbewegung schon so weit gealtert, daß der Tod nicht mehr ferne ist. Manches gar läßt schon auf das Stadium der Agonie schließen. Böse Zungen behaupten sogar, es gehe jetzt nur noch darum, gebrochene Augen zuzudrücken, um der Sache ein pietätvolles Ende zu machen.

Man könnte jetzt vielleicht Gedanken sammeln zu einem ehrenden Nachruf, aber: „Laßt die Toten ihre Toten begraben!“. Für die Jugend geht es darum, die Trümmer der Jugendbewegung zu beseitigen und nach neuen Möglich-

keiten des Weiterlebens zu suchen. Sie kann sich nicht mehr in eine eigene Jugendwelt verkriechen nach dem Motto: „Wir haben unser Reich in die Wälder gebaut“. Wo in Deutschland gäbe es auch noch Wälder mit der nötigen Größe für eigene Reiche? Fahrt und Lager wurden längst vom Camping überrollt.

Wenn wir noch fragen wollen nach „den Früchten, an welchen wir sie erkennen sollen“, so können wir auf Spranger zurückgreifen: Nur *ein* Beruf ist von der eigentlichen Jugendbewegung wirklich befruchtet und vertieft worden: der des Lehrers und Erziehers, also ein entschieden jugendbezogener Beruf“ (Pädagogische Perspektiven, Heidelberg 1951, S. 37).

Damit aber zeigt sich, daß die Jugendbewegung nicht über sich hinausgekommen ist: *Ewige* Jugend!

Es wird heute viel von Erneuerung und neuen Formen der Jugendarbeit gesprochen. Das ist gut – wenn damit nicht bloß der alte Kohl wieder neu aufgewärmt werden soll.

Ein vernünftiger Ansatzpunkt steckt in der Erkenntnis, daß der Jugendliche wesentlich bestimmt wird von zwei Größen, deren eine es zu überwinden, die andere zu erreichen gilt: die erstere ist die Kindheit als Zustand der Unselbständigkeit, die zweite das Erwachsensein als Zustand der Selbständigkeit. Bezogen auf diese beiden Lebensstadien ist Jugend *der* Zeitraum, in welchem sich der Übergang von einem Zustand zum anderen vollzieht. Jugendarbeit hieße dann solche Arbeit, die den Jugendlichen hilft, selbständig = erwachsen zu werden.

Daß damit dem Lebensabschnitt der Jugend jeglicher Eigenwert genommen werde, daß der Jugendliche damit nur negativ als Noch-nicht-Erwachsener bestimmt sei, dieser Einwand zieht nicht.

Beispielsweise könnte man den Engländern einen ähnlichen Vorwurf machen, wenn sie die Anfänger in der Kunst des Autofahrens verpflichten, am Auto ein Schild mit einem groß „L“ (Learner) zu führen. Auch hier könnte man sagen, daß der Anfänger damit zum Noch-nicht-Könnler degradiert werde. Aber der Sinn des „L“ ist ein ganz anderer: Dahinter steckt die Einsicht, daß der Anfänger nur in der Wirklichkeit des Verkehrs richtig fahren lernen kann; daß er dabei aber auf die Rücksicht und Hilfe derjenigen angewiesen ist, die *seine* Schwierigkeiten schon überwunden haben. So bedeutet das „L“ für den anderen Verkehrsteilnehmer: „Gib ihm die Chance zu lernen und nimm's nicht zu krumm, wenn er noch Fehler macht“.

Genauso soll auch der Jugendliche nicht degradiert werden, wenn ihm gesagt wird, daß es seine Bestimmung sei, Erwachsener zu werden.

Es soll ihm vielmehr eine Orientierungshilfe zur Erkenntnis seiner Situation und eine verständnisvolle Unterstützung zur Meisterung seiner Schwierigkeiten von seiten der Schon-Erwachsenen geboten werden. Der Jugend-



liche will ernst genommen werden, und man wird ihm nicht gerecht, wenn man ihm eine Art Schutzraum zuweist, in dem er fern von den Ansprüchen und Belastungen der modernen Gesellschaft eine lange, *ungestörte* Reifezeit erleben kann. Bei Säuglingen weiß man ja inzwischen auch, daß es besser ist, sie strampeln zu lassen, anstatt sie einzuwickeln. Natürlich kostet das für den Erzieher mehr Zeit und Energie bei der Beaufsichtigung.

Der Jugendliche will, daß ihm etwas zugemutet wird, er wartet nur darauf, daß ihm Aufgaben gestellt werden. Will man der Jugend helfen, so muß man sie fordern und fördern, wo ihre sachlichen Interessen liegen.

In unserer Gesellschaft beruht soziale Anerkennung allgemein nicht mehr auf der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, sondern auf sachlicher Leistung. Warum sollte es für den Jugendlichen eine Ausnahmesituation geben? Wenn wir dem Jugendlichen wirklich soziale Anerkennung und daraus Selbstvertrauen geben wollen, müssen wir Jugendarbeit als Hilfe zur eigenen sachlichen Leistung des Jugendlichen verstehen. Dazu muß die Jugendarbeit selbst *sachgemäß* vorgehen, muß Informationen geben, Zusammenhänge erklären, mit der Technik im weitesten Sinne vertraut machen, Übungsmöglichkeiten geben, selbst arbeiten und experimentieren lassen.

Die mythologische Jugendleitergestalt mit Armut und Einfältigkeit im selbstgestrickten und -gürteten Gewand ist heute nicht mehr brauchbar, genau wie der gefolgschaft-gewohnte Führer. Der Jugendleiter kann sich heute nur noch als *Anleiter* verstehen, als Helfer mit größerer Erfahrung.

Es ist schon viel geleistet worden auf dem Feld der modernen Jugendarbeit: Die Programme der „Offenen Tür“ mit Jugend-Klubs, Interessengruppen (Basteln, Jazz, Sport) und den sogenannten informellen Gruppen (Seminare, Vortragsreihen, Zeitungslektüre-Arbeitsgemeinschaften) sind wertvolle Beiträge. Die Einrichtung von Jugendkinos müßte weitergeführt werden. Dabei sollte aber das Publikum nicht so sehr unterschätzt werden wie oft bisher. Vergleicht man nämlich Reklamefilme mit Filmen der Jugendbildstellen, so möchte man nur weinen! Dagegen bestehen allgemein schon recht gute Jugendbibliotheken und Schulbüchereien, auf die aber leider noch viel zuwenig aufmerksam gemacht wird.

Traurig steht es mit Jugendzeitschriften. Von wenigen Ausnahmen abgesehen sind sie äußerst pflegebedürftig.

Zuletzt wäre noch zu berichten von „Tanztees der Jugend“, die mancherorts schon (fast zu) routinemäßig veranstaltet werden und von Jugendferienprogrammen und Jugendreiseprogrammen unter studentischer Initiative.

Alle diese Einrichtungen zeigen schon recht eindrucksvoll, daß die Art der Jugendarbeit sich gewandelt hat. Doch sie können bisher nur als richtungweisend gelten in Anbetracht der Arbeit, die in Zukunft noch zu leisten sein wird.

# Die Aufgaben des Fürsorgers

Von Fürsorger Bruno Wesolowski, Siegburg

Immer wieder hören und lesen wir von Reformen im deutschen Rechtsleben, von neuen Gedanken und Bemühungen, das Recht unserer Zeit und ihren Forderungen anzupassen. Ein Teilgebiet dieses Rechtslebens ist der Strafvollzug, der hier im besonderen interessiert.

Während wir noch auf das neue Strafgesetzbuch, das seit 1960 im Entwurf fertig ist, warten und hoffen, daß das Strafvollzugsgesetz, das wir schon lange vermissen, gleichzeitig mitschneidet, liegt seit verganginem Jahr die neue Dienst- und Vollzugsordnung (DVollzO) vor. Ein Jahr lang wurde nun nach ihr gearbeitet, und die Frage ist berechtigt, welche Neuerungen sie uns, den Strafanstaltsfürsorgern, gebracht, welche Aufgaben sie uns gestellt hat und welche Erfahrungen wir dabei sammeln konnten.

Das auffälligste Merkmal ist wohl, daß der Fürsorger erstmalig genannt und neben Arzt, Geistlichen, Psychologen und Lehrern aufgeführt wird. Das allein ist in etwa schon ein Kuriosum. Nach dem Bundesangestellten-tarif (BAT), der auch von unserer Oberbehörde anerkannt wird und nach dem wir gehaltlich eingestuft und besoldet werden, sind wir eigentlich gar nicht da. Wir sind unter dem allgemeinen Begriff „Sozialarbeiter“ (Volks-, Gesundheits-, Wohlfahrtspfleger, Fürsorger) verschwunden. Wir haben mit diesen Gruppen wohl die gemeinsame Ausbildung, aber unsere Arbeit unterscheidet sich grundlegend von der Arbeit unserer Kollegen bei den Gesundheits-, Sozial- oder Jugendämtern. Während in der TO.A der „Fürsorger bei den Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung“ noch gesondert aufgeführt wird, ist im BAT keine Rede mehr von ihm. Dagegen ist der „Erziehungsgruppenleiter im Jugendstrafvollzug“ in Gruppe Vb und IVb genannt, den es in der DVollzO wiederum nicht gibt. Ich habe diesen Widerspruch absichtlich hervorgehoben. Es ist nämlich ein Unding, den Sozialarbeiter im Strafvollzug aufzuspalten in Fürsorger und Erziehungsgruppenleiter im Jugendstrafvollzug, besonders noch, wenn sich in einer Anstalt beide Vollzugsarten, Erwachsenen- und Jugendvollzug, nebeneinander befinden. Wir kennen diese Aufspaltung bei keiner anderen Berufsgruppe. Das ist ein Unruhefaktor, der im Interesse einer ruhigen Arbeit und der Aufgaben, die dem Fürsorger im Strafvollzug gestellt sind, schnellstens beseitigt werden muß.

Die DVollzO wird der bisherigen Regelung gegenüber als Fortschritt angesehen. Das ist sie zweifellos auch. Allein schon dadurch, daß sie eine bundeseinheitliche Regelung bringt. Wie groß der Fortschritt auf dem fürsorgerischen Sektor ist, können wir erst ermessen, wenn wir sie der StrVollzO gegenüberstellen. In der VStrVollzO ist die Rede von *der* Fürsorge und fast stereotyp nur als von der „Fürsorge für die Zeit nach der Entlassung“. Nur in der Nr. 149, die aber auch unter dem Kapitel IX, „Fürsorge für die Zeit nach der Entlassung“, steht, heißt es: „Der Fürsorgegedanke wirkt, soweit es mit dem Strafzweck vereinbar ist und der Straf-

art und Vollzugsart entspricht, auf den Vollzug mitbestimmend ein. Fürsorge wird demjenigen Gefangenen zuteil, der ihrer bedürftig und würdig ist". Die Einschränkung, „soweit mit dem Strafzweck vereinbar" und „der Straftat und Vollzugsart entspricht" und „Fürsorge . . . , wer ihrer bedürftig und würdig ist", ist unüberhörbar. Vergewenwärtigen wir uns dagegen die DVollzO in Nr. 28: „Dem Fürsorger liegt die soziale Hilfe für den Gefangenen ob. Er wirkt bei der Persönlichkeitserforschung und beim Aufstellen und Durchführen des Vollzugsplanes mit . . . Dem Fürsorger können auch Aufgaben der Erwachsenenbildung und der Freizeitgestaltung übertragen werden". Oder in Nr. 130: „Die Fürsorgearbeit in der Anstalt hat auch wohlfahrtspflegerische Aufgaben. Dazu gehört, den Gefangenen zur Selbsthilfe und zur Sorge für die Personen anzuregen, für die er verantwortlich ist". Es gibt keine Einschränkungen mehr, wie wir sie aus der StrVollzO kennen. Die Arbeit des Fürsorgers hat sich auf jeden Gefangenen zu erstrecken und nicht nur auf den, der ihrer „bedürftig und würdig ist". Wenn dies jeder auch nur einigermaßen pflichtbewußte Fürsorger schon immer gewußt und danach gehandelt hat, so gibt die DVollzO ihm aber eine ganz andere, viel weitergehende Möglichkeit, seine Arbeit auszubauen und zu intensivieren.

Die DVollzO trägt in ihren Bestimmungen gleichzeitig auch dem Wandel Rechnung, der sich im letzten Jahrzehnt bei der Tätigkeit des Fürsorgers im Strafvollzug durchgesetzt hat. Die Aufgabe des Fürsorgers besteht nicht primär darin, Pfandscheine einzulösen und Gepäck abzuholen. Das allein könnte der Kraftfahrer der Anstalt besser, der schon durch seine Uniform mehr Vertrauen und Autorität genießt als der Fürsorger. Der Fürsorger ist seiner Berufung und seiner Ausbildung entsprechend für die Arbeit am Menschen bestimmt. Dies verlangt eindeutig die DVollzO: „Er wirkt bei der Persönlichkeitserforschung und beim Aufstellen und Durchführen des Vollzugsplanes mit". „Dem Fürsorger können auch Aufgaben der Erwachsenenbildung und der Freizeitgestaltung übertragen werden" oder „den Gefangenen zur Selbsthilfe . . . anzuregen". Dies alles sind Aufgaben der Menschenerkenntnis und Menschenführung, und dies ist der vornehmste und dringlichste Auftrag an den Fürsorger. Das andere, Koffer holen, Gepäck und Pfandscheine einlösen und alles, was wir unter „sozialer Hilfe" verstehen, muß wohl auch getan werden, aber es ist dem großen Leitgedanken, „den Gefangenen wieder in die Gemeinschaft einzugliedern" (Nr.57), unterzuordnen. Alle diese Dinge sollen und können Ausgangs- oder Ansatzpunkt sein für das große Ziel, und nur von dieser Sicht her erhalten sie auch ihren Wert und ihre Bedeutung. Daher sollte der Fürsorger sich zunächst seiner eigenen Würde und Stellung bewußt sein. Es ist dabei unbeachtlich, ob er als Beamter oder Angestellter arbeitet, entscheidend allein bleibt, daß er seinem Mitmenschen als helfender Mensch gegenübertritt.

Wer ist dieser Mitmensch? Wir wissen zunächst nur, daß er straffällig geworden ist. Mehr können wir über ihn nicht aussagen. Weiter wissen wir,

daß unsere Gefangenen ihrem Herkommen, ihrer Veranlagung, dem Grund ihrer Straffälligkeit nach keine einheitliche Gruppe darstellen. Um ihn kennenzulernen, müssen wir uns um jeden einzelnen bemühen. Im Jugendstrafvollzug hilft uns oft der Bericht der Jugendgerichtshilfe über Anfangsschwierigkeiten hinweg. Sobald es sich aber um Erwachsene handelt, fehlt gewöhnlich jede Angabe über das Vorleben, das Milieu, aus dem sie kommen, über ihre Veranlagungen und Schwierigkeiten und über früher gemachte Beobachtungen. Ich bedaure es immer wieder, daß es die Soziale Gerichtshilfe nicht mehr gibt. Wir würden dadurch viel Zeit sparen und manchen Fingerzeig bekommen. So müssen wir uns selbst an den Gefangenen herantasten und all das erforschen, was zum Erkennen seiner Persönlichkeit notwendig ist.

Die DVollzO nennt es Persönlichkeitserforschung und schreibt sie ausdrücklich vor, denn sie ist die „Grundlage für die Behandlung des Gefangenen“ (Nr. 58). „Sie soll nach Weisung des Anstaltsleiters von Fachkräften (Psychiater, Psychologen, Sozialpädagogen) in enger Zusammenarbeit mit allen anderen Bediensteten, besonders mit dem Geistlichen, Arzt, Lehrer, Fürsorger und den Aufsichts- und Werkbediensteten, durchgeführt werden.“ In welcher Anstalt haben wir aber die wissenschaftlich vorgebildeten Fachkräfte (Psychiater, Psychologen, Sozialpädagogen)? Von den Genannten ist meines Wissens in Nordrhein-Westfalen nur an den Jugendstrafanstalten in Herford und Siegburg je ein Psychologe beschäftigt, und zum Sozialpädagogen hat mir noch niemand klar sagen können, wo er eigentlich ist und welche Ausbildung er mitbringen muß.

Wie soll nun die Persönlichkeitserforschung mit den zur Zeit vorhandenen Kräften durchgeführt werden? Soll es nur bei dieser programmatischen Forderung bleiben? Wir alle bedauern, die uns anvertrauten Gefangenen zuwenig zu kennen, daß wir zuwenig an sie herankommen und ihnen daher nicht so helfen können, wie wir es wollen und wie es notwendig ist. Wir können das durch die DVollzO gesteckte Ziel, über die Persönlichkeitserforschung und den Vollzugsplan zur Resozialisierung des Gefangenen zu kommen, nicht erreichen, wenn das notwendige, fachlich vorgebildete Personal nicht zur Verfügung steht. Wir alle kennen den Mangel an Haftraum und den Mangel an erzieherischem Personal zur Genüge, ohne daß ich das hier auszuführen brauche. Erwähnt muß es aber werden, weil wir uns sonst in schönen Worten verlieren und von Dingen reden, die einfach nicht da sind. Einige Zahlen sollen die Tatsachen beleuchten. So sind in einer Strafanstalt auf rund 1 700 Gefangene zwei Fürsorger und ein Lehrer, in einer anderen auf 1 200 Gefangene ein Fürsorger und zwei Lehrer, in einer dritten auf 880 Gefangene zwei Fürsorger und kein Lehrer, in einer vierten auf 700 Gefangene ein Fürsorger und ein Lehrer beschäftigt. Diese Aufzählung ließe sich weiterführen.

Die Forderung der DVollzO bleibt aber bestehen, und wir müssen sehen, wie wir das Bestmögliche herausholen. Ich möchte zunächst noch eine

andere Frage anschneiden. Wenn ich mich mit meinen Kollegen im Strafvollzug unterhalte, stelle ich immer wieder fest, daß jeder eine andere Arbeitsmethode hat. Das ist nicht nur bei den Fürsorgern so, sondern auch bei den Lehrern. Es gibt keinen einheitlichen Plan. Ich will nicht abstreiten, daß jede Vollzugsanstalt anders geartet ist, daß andere Voraussetzungen und Möglichkeiten bestehen, aber das gemeinsame Ziel ist es, den Gefangenen zu resozialisieren oder, wie die DVollzO in Nr. 57 sagt: „Der Vollzug der Freiheitsstrafe soll dazu dienen, die Allgemeinheit zu schützen, dem Gefangenen zu der Einsicht zu verhelfen, daß er für begangenes Unrecht einzustehen hat, und ihn wieder in die Gemeinschaft einzugliedern. Der Vollzug soll den Willen und die Fähigkeit des Gefangenen wecken und stärken, künftig ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu führen“.

Das ist eine allgemeinverbindliche Anordnung, und da müßte sich doch auch eine gemeinsame Basis finden lassen, auf der wir alle in derselben Richtung marschieren. Sonst laufen wir Gefahr, daß Begriffe wie „Resozialisierung“, „Besserung“ und „Erziehung“ zu Schlagwörtern ohne Inhalt werden. Zu den eben genannten Begriffen können noch eine Reihe anderer hinzugefügt werden, die landläufig geworden sind und immer wieder gerade in Verbindung mit dem Vollzug genannt werden, so „Schutz der Allgemeinheit“, „Wiedergutmachung“, „Abschreckung“, „Sühne“ u. a. Sie alle sind gut und richtig, wenn sie in ihrer wirklichen Bedeutung genommen werden. Wir müssen uns aber für eines als das oberste Ziel entscheiden, dem alle anderen unterzuordnen sind und das wir ganz konsequent anzustreben haben. Das uns gestellte Ziel ist die Resozialisierung des Gefangenen, seine Wiedereingliederung in die soziale Gemeinschaft oder, wie Professor Würtenberger in seinem Referat „Sinnvoller Strafvollzug im Lichte der Strafrechtsreform“ auf der Tagung des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe im November 1962 gesagt hat: „Darunter verstehen wir in erster Linie den Vorgang der Integration des einzelnen in die Welt des Mitmenschlichen, in die soziale Gruppe wie z. B. die Familie oder den Berufsstand. Resozialisierung des Rechtsbrechers setzt die Erkenntnis voraus, daß der einzelne teil hat am sozialen Leben, mit ihm verwachsen ist, in es hineinlebt, aber auch, daß er eine soziale Verantwortung besitzt und die im sozialen Bereich geltenden Normen sittlicher und rechtlicher Art anerkennt... Auf dieser Grundlage der sozialen Wirklichkeit, in der die Menschen leben und handeln, erwächst auch die im Strafvollzug zu leistende Resozialisierungsaufgabe. Diese besteht vornehmlich darin, daß im Vollzuge, aber auch bei der Betreuung des Rechtsbrechers nach dem Vollzug, der ernsthafte Versuch gemacht wird, mit den erprobten Methoden der Pädagogik, sowohl der Individual- wie auch der Sozialpädagogik, derart auf die straffällig gewordene Persönlichkeit und ihr gegenwärtiges und künftiges Leben einzuwirken, daß der einzelne in Zukunft Konfliktsituationen vermeidet, früher vorhandene Störungen des

Kontaktes mit den Mitmenschen beseitigt und, wenn nötig, auch neue mitmenschliche Bindungen sucht“.

Welche Wege können wir nun gehen, welche Mittel müssen wir einsetzen, um den notwendigen Einfluß auf den Rechtsbrecher zu gewinnen, damit die Zeit seiner Strafverbüßung so gestaltet wird, daß wir unser Ziel, die Resozialisierung, erreichen? Ich habe wiederholt versucht, einschlägiges Material über diese Art der Arbeit zu finden, um an den dort gesammelten Erfahrungen zu lernen. Leider habe ich kaum etwas finden können, woran man sich in der Praxis orientieren kann. Wohl gibt es eine Reihe ausgezeichnete Schriften über den Strafvollzug, wie er sein sollte und müßte. Prüft man die Vorschläge auf die Möglichkeit, sie in die Praxis umzusetzen, scheitern sie fast alle an der uns zur Zeit gegebenen personellen und räumlichen Wirklichkeit. In letzter Zeit tritt der Gedanke einer Gruppenarbeit im Gefängnis immer mehr in den Vordergrund. Ich verweise hierbei auf den ausführlichen und recht interessanten Artikel von Ministerialrat Wahl, „Gruppentherapie und Behandlung Straffälliger in internationaler Sicht“ (Bewährungshilfe, 10. Jg., Heft Nr. 2). Aber auch, wenn ich hier das Fazit ziehe, bleibt aus den schon genannten Gründen nur ein minimaler Teil realisierbar.

Ich möchte nun von einem englischen Versuch erzählen, den ich in einem „Bericht über ein Versuchs-Rehabilitierungsschema im Zuchthaus zu Wandsworth“ (Zentrum für Gruppenstudium und Gruppenentwicklung, Köln) gefunden habe. Die Verhältnisse dort sind auf uns nicht ganz übertragbar. Manches ist aber auch für uns recht interessant. Der Versuch wurde in einem englischen Gefängnis für Vorbestrafte gemacht, und zwar in Teamarbeit. Leider ist in dem Bericht nicht angegeben, wie sich dieses Team zusammensetzte, nur, daß es sich um Menschen handelte, die sonst nichts mit Gefängnisarbeit zu tun haben, also Außenseiter waren. Als Arbeitshypothese wurde aufgestellt, „daß die menschliche Entwicklung eine Angelegenheit des sozialen Wachstums“ sei und daß Menschen in dieser Entwicklung „stecken bleiben“, wenn sie gehindert oder nicht genügend angeregt werden. Die Kriminalität sei ein Ergebnis sozialer Unterentwicklung; damit soll aber nicht gesagt werden, daß der Kriminelle nicht für seine Handlung verantwortlich sei. (Interessant ist es, damit die These von Professor Bondy zu vergleichen, die er in seinem Referat „Die Wirklichkeit des straffälligen Menschen“ gleichfalls in Fulda aufgestellt hat. Er spricht dort von dem „sozial kranken Menschen“, wobei er für die freie Willensentscheidung und Schuld „gar keinen oder nur sehr wenig Raum“ läßt.) Dem Bericht aus England nach wurden die Gefangenen zunächst aufgefordert, in den Diskussionen „all ihre Angriffslust und Feindschaft so frei und kräftig wie möglich zu äußern und sich davon zu befreien“. Als nächste Stufe wurden verschiedene Gruppentypen durchgesprochen (Mob, Masse, militärische Einheit usw.) und ihre Führungsprinzipien. Der nächste Schritt war, die Beobachtungsgabe anzuregen und damit eine „größere

Einsicht und Denktiefe". Das sollte die Gefangenen befähigen, die anderen besser zu verstehen und „sich selbst unter einem anderen Gesichtspunkt zu sehen". In dem Bericht heißt es weiter, „ein Teil unserer Zielsetzung ist, eine Parallele zwischen der Entwicklung des Individuums vom Kleinkind bis zum Alter von fünfzehn oder mehr Jahren und der Entwicklung der Gruppe zu ziehen". Dabei wurde eine „Skala des sozialen Alters", die als Parallele zum persönlichen Alter benutzt wurde, erdacht. Die Gefangenen kamen dabei zu dem Ergebnis, daß sie auf der Stufe eines Vierjährigen standen. Sie sagten, ein Mensch, der ein Verbrechen vor habe, rede sich selbst ein, „daß er gerade bei dieser Gelegenheit nicht gefaßt werde und daß gerade dieses Mal alles anders wird, es wird ein Glückstag werden und so weiter", d. h. mit anderen Worten, daß er „in einer magischen Welt des Vierjährigen lebe". Dieses Kriterium des sozialen Alters, von dem sie erkannten, daß es nichts mit dem tatsächlichen Alter zu tun habe, faszinierte und beeindruckte sie stark. Sie haben dadurch ihr eigenes Handeln und Verhalten besser verstehen und in dem wirklichen Licht sehen können. Auch die Achtung und „der Zauber vor den negativen Führern" ging dabei verloren. In dem Bericht wird gesagt, daß die Gefangenen von sich aus zu dieser Erkenntnis gekommen seien. Begriffe wie gut und böse, Schuld und Strafe wurden nicht diskutiert, dagegen wurden die Begriffe „soziale Unwissenheit und Scham" gebraucht. Wer in sozialer Unwissenheit bleibe, verschwende sein Leben, und wer als Erwachsener ein Kind bleibe, müsse sich schämen. Diese Schande und die Ergebnisse sozialer Unwissenheit und der Schaden an der Gesellschaft können nur gutgemacht werden, „indem man sozialen Wert bekommt". Die Reaktion der Gefangenen auf diese Diskussion war, dem Bericht nach, eine caritative Bereitschaft, anderen zu helfen, um sich und anderen zu beweisen, wer sie wirklich seien. Der Bericht schließt dann: „Man kann das Ausmaß dieses Versuchs noch nicht klar definieren. Aber wir glauben, daß viel wertvolle Arbeit in dieser Richtung vorhanden ist".

Soweit dieser Bericht, den ich zum Teil wörtlich zitiert habe. Wenn ich mich auch nicht mit der Ansicht identifizieren will, „daß die menschliche Entwicklung (nur) eine Angelegenheit des sozialen Wachstums" sei und daß man damit alles erklären kann (das mysterium iniquitatis ist damit nicht gelöst), so kann uns dieser Versuch vielleicht in diesem oder jenem eine Anregung geben. Leider vermisste ich in dem Bericht eine Angabe über die Methode der Gruppenarbeit.

Bevor ich diesen Bericht kannte, habe ich selbst mit einem ähnlichen Versuch in unserer Anstalt begonnen. Ich habe neben der fürsorgerischen Betreuung aller Erwachsenen eine eigene Betreuungsgruppe von ungefähr hundert Mann. Für alle ihre Anliegen, angefangen von der Briefzensur über jeden Bittsteller bis zum Gnadengesuch, bin ich für sie zuständig. Außerdem ergeben sich gerade im Erwachsenenvollzug noch weitere Berührungspunkte, ich erwähne nur das äußerst schwierige Problem „Ehe".

Es müssen unzählige Einzelgespräche geführt werden, um einigermaßen verstehen und helfen zu können.

Ich wollte aber die mir besonders anvertrauten Gefangenen auch in der Gemeinschaft, in der Gruppe, kennenlernen. Ich habe nun während des Anfangsvollzuges zwei Gruppen von 15 bis 20 Mann gebildet, und wir kommen mindestens einmal wöchentlich zusammen. Wir sitzen im Halbkreis und versuchen, alle Fragen, die uns interessieren, zusammen zu diskutieren. Zunächst habe ich die Gefangenen mit ihren eigenen Sorgen kommen lassen. Ich habe versucht, ihnen klarzumachen, daß ich nichts anderes will, als diese Sorgen hören, verstehen und dann, wenn möglich, zu helfen. Das Eis war überraschend schnell gebrochen. Es zeigt sich auch hier wieder, der Gefangene muß die Möglichkeit haben, sich frei auszusprechen und dabei zu sehen, daß seine Sorgen gleichzeitig die Sorgen seiner Mitgefangenen sind; daß er nicht allein damit dasteht und daß er auch hinter den Mauern Verständnis und Hilfe findet. Erstaunlich ist es für mich immer noch, wie offen und ernsthaft um alle Probleme, Familie, Fortkommen, Wiedergutmachung, Schuld und Strafe diskutiert wird. Wir haben bisher Fragen aus dem Familienrecht durchgesprochen: Rechte des ehelichen und unehelichen Kindes, Unterhaltspflicht, elterliche Gewalt, das Bundessozialhilfegesetz, soweit es den Gefangenen und seine Familie betrifft. Dies alles sind Fragen, die brennend interessieren, und wo der Fürsorger immer wieder Ansätze findet, unauffällig und unaufdringlich seinen Auftrag zu erfüllen, „dem Gefangenen zur Einsicht zu verhelfen, daß er für begangenes Unrecht einzustehen hat, und ihn wieder in die Gemeinschaft einzugliedern“ (Nr. 57). Überraschend war für mich auch, daß die Gefangenen in einer Diskussion selbst darauf gekommen sind, daß sie sich wie unreife Kinder verhalten haben und dafür ihre Strafe verdienen. Ihre eigene Schuld und Verantwortung wurde mehr oder weniger anerkannt.

Ich weiß nicht und kann heute noch nicht sagen, ob und wie sich diese Gruppenarbeit auswirken wird. Vielleicht sollte auch eine Abstimmung zwischen meiner Gruppenarbeit und dem Unterricht des Lehrers erfolgen, damit das, was wir durchdiskutieren, im bürgerkundlichen Unterricht von einer anderen Warte beleuchtet und untermauert wird. Von einer solchen Zusammenarbeit verspreche ich mir viel, und sie müßte auch möglich sein.

Leider hört für den Gefangenen, der den Anfangsvollzug beendet hat, die weitere Gruppenarbeit auf. Hatten wir im Anfangsvollzug noch die Möglichkeit, den Gefangenen vom schädlichen Einfluß anderer fernzuhalten und unseren eigenen Einfluß zur Geltung zu bringen, so verschwindet er, sobald er im Normalvollzug ist, in der Produktion. Er wird nunmehr vorwiegend nach seiner Arbeitsleistung und seinem Verhalten auf dem Arbeitsplatz beurteilt. Ich will den Wert der geregelten und geordneten Arbeit durchaus nicht unterschätzen, aber das ist auch nach der DVollzO nicht das einzige und entscheidende Ziel des Strafvollzuges. Zwar ist unser



Einfluß auf den einzelnen immer noch gegeben, und die beste Gruppenarbeit kann das Einzelgespräch nicht ersetzen, aber unsere Einflußnahme wird sich immer nur auf den einzelnen beschränken. Wenn wir aber eine echte Resozialisierung des Gefangenen erstreben, und das ist unsere Aufgabe, dann kann sich das Bemühen darum nicht nur auf die wenigen Monate des Anfangsvollzuges oder auf Einzelfälle im Normalvollzug beschränken, sondern muß während der ganzen Strafzeit konsequent durchgeführt werden. Unsere Anstalten sind seinerzeit nicht für diese sozialpädagogische Arbeit geschaffen worden. Sie leben ihrer ganzen Anlage entsprechend noch in einer anderen Zeit. Die DVollzO ist ihnen davongelaufen. Sie erhebt Forderungen, die unsere Anstalten zur Zeit noch nicht erfüllen können. Daher ist hier ein Umdenken, ein Neuorientieren des gesamten Strafvollzuges erforderlich. Und wir Fürsorger dürfen nicht ruhen, bis diese Forderung erfüllt ist, um des Gefangenen willen, der uns anvertraut ist und dessen Anwalt wir im Gefängnis sind, und um der Gemeinschaft willen, die ihn uns anvertraut hat und in die er eines Tages zurückkehrt.

Ich habe versucht, einige meiner Gedanken über die Aufgabe des Fürsorgers nach der DVollzO wiederzugeben. Ich habe dabei absichtlich den Abschnitt „Fürsorge und soziale Hilfe“ (Nr. 130 bis 134) außer acht gelassen. Nicht, weil ich diese Dinge nicht für wichtig halte, sondern weil sie schon seit Jahren praktiziert werden und nichts Neues dazu zu sagen ist. Ich weiß auch, daß noch manche Frage offen bleibt und daß ich den Punkt „Vollzugsplan“ gar nicht besprochen habe. Solange wir aber nicht die Möglichkeit haben, die Persönlichkeitserforschung, so wie sie in Nr. 58 vorgeschrieben ist, durchzuführen, ist auch der Vollzugsplan nicht möglich, oder wir machen uns selbst etwas vor. Wir werden uns zunächst weiter damit begnügen müssen, uns ein Bild über den Gefangenen aus unserer eigenen Erfahrung zu machen, und zwar unter Berücksichtigung seines Lebenslaufes und seines Verhaltens während des Vollzuges, der Ergebnisse der Erzieher- oder Betreuerbesprechungen und der Beurteilungen durch den Stations- und Werkbeamten. Nebenbei möchte ich sagen, daß wir nach diesem System kaum zu einer Fehlbeurteilung gekommen sind.

Zum Schluß darf ich die Hauptpunkte noch einmal zusammenfassen:

- 1 Der Fürsorger im Strafvollzug stellt eine Einheit dar, gleichgültig, ob im Erwachsenen- oder Jugendvollzug. Neben dem Erziehungsgruppenleiter steht der Betreuer mit seiner Gruppe im Erwachsenenvollzug.
- 2 Die fürsorgerische Aufgabe im Strafvollzug ist vornehmlich Arbeit am gefangenen Menschen, und sie ist eine sozialpädagogische Aufgabe.
- 3 Die wichtigste Aufgabe ist die Resozialisierung des Gefangenen, der sich alles andere unterzuordnen hat.
- 4 Um diese Arbeit erfolgreich leisten zu können, ist eine Neuorientierung des Strafvollzuges notwendig, einschließlich der Beseitigung von Haftraumnot und des Mangels an erzieherischen Kräften.

# TAGUNGSBERICHT

## Bericht über die 21. Tagung des Strafvollzugsausschusses der Länder der Bundesrepublik vom 2. bis 4. 4. 1963 in Mainz

Von Ministerialrat Günther Raiss, Mainz

Der Strafvollzugsausschuß der Länder hat sich auch bei seiner 21. Arbeitstagung in Mainz im wesentlichen mit der Besprechung von Einzelfragen befaßt, deren gemeinsame Erörterung sich als notwendig erwiesen hatte.

Ihrer allgemeinen Bedeutung entsprechend sollen die folgenden Tagungsordnungspunkte hier kurz zusammengestellt werden:

### **Entwurf von Verhaltensvorschriften für Gefangene (Nr. 69 Abs. 2 DVollZO)**

Es liegt ein vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erarbeiteter Entwurf der Verhaltensvorschriften vor, in den ein großer Teil wesentlicher Bestimmungen der Dienst- und Vollzugsordnung aufgenommen ist. Bedenken gegen einen allzu großen Umfang dieser Vorschriften steht das Erfordernis gegenüber, dem Gefangenen Aufschluß über seine Rechte und Pflichten zu geben. Die Verhaltensvorschriften müssen daher auch mehr als nur eine Hausordnung sein. Unter diesem Gesichtspunkt sind die Vertreter der Länder, die für ihren Bereich noch keine besonderen Verhaltensvorschriften herausgegeben haben, übereingekommen, eine einheitliche Fassung auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Entwurfs anzustreben.

### **Raucherlaubnis für Gefangene**

Auf Anregung eines Landes wurde erneut auch die Frage der Raucherlaubnis für Gefangene und der Zweckmäßigkeit ihrer bundeseinheitlichen Regelung besprochen. Die Erfahrungsberichte über die zwar unterschiedlichen, aber vielfach bewährten Regelungen in den einzelnen Ländern haben indessen ein dringendes Bedürfnis für bundeseinheitliche Bestimmungen nicht ergeben.

## **Änderung der Nr. 71 UVollzO (Anpassung an Nr. 185 DVollzO)**

Zur notwendigen Anpassung an die Vorschriften in Nr. 185 DVollzO über deren Arrestvollzug hat der Strafvollzugausschuß die Frage einer Änderung der Nr. 71 UVollzO behandelt.

Nach eingehender Beratung beschloß der Ausschuß der Justizministerkonferenz Änderungsvorschläge zu Nr. 71 und 68 Abs. 2 UVollzO demnächst der Justizministerkonferenz im Zusammenhang mit den nach der Strafprozeßnovelle notwendig werdenden weiteren Änderungsvorschlägen zu unterbreiten.

## **Arbeits- und Leistungsbelohnung der Gefangenen**

Ungeachtet des Fernzieles, eine Änderung des Systems der Entlohnung der Gefangenen zu erreichen, hat sich der Strafvollzugausschuß in einer eingehenden Aussprache mit der Frage befaßt, ob und inwieweit zunächst die Belohnungssätze nach dem derzeitigen System zu erhöhen seien und bundeseinheitlich festgelegt werden könnten. Es wurde empfohlen, möglichst eine bundeseinheitliche Lohnskala einzuführen.

## **Erhebungen über die im Strafvollzug befindlichen, zu lebenslanger Zuchthausstrafe Verurteilten**

Auf Grund der wiederholten Erörterungen des Strafvollzugausschusses, wie für den Vollzug und für die Justizbehörden brauchbare Unterlagen über die zu lebenslanger Zuchthausstrafe Verurteilten beschafft werden könnten, hat das hessische Justizministerium ein von ihm erarbeitetes Leit-schema für Erhebungen über diese Verurteilten vorgelegt. Um alle für die Beurteilung eines Gefangenen bedeutsamen Fragen zusammentragen zu können, konnte auf einen erheblichen Umfang des Fragebogens nicht verzichtet werden. Eine Befragung der Gefangenen wird im Rahmen der notwendigen Erhebungen nicht vorgesehen. Zur Erhöhung des Wertes dieser Erhebungen wird es andererseits für erforderlich gehalten, daß wesentliche Fragen nach der körperlichen, geistigen und gefühlsmäßigen Verfassung der Gefangenen in periodischen Abständen überprüft werden.

Der Strafvollzugausschuß kam nach längerer Beratung des schwierigen Komplexes zu dem Ergebnis, daß es den Ländern überlassen bleiben solle, bei den Erhebungen über den Vollzug an lebenslänglichen und langfristigen Gefangenen das von Hessen erarbeitete Leit-schema auszuwerten.

## **Erhebungen über die Wirksamkeit des Jugendarrestvollzuges**

Das Bundesjustizministerium hatte die Länder vor einiger Zeit um Erhebungen über die Wirksamkeit des Jugendarrestvollzuges gebeten. In der

gemeinsamen Erörterung des Strafvollzugausschusses ist von den Ländervertretern überwiegend auf die derartigen Erhebungen entgegenstehenden Schwierigkeiten hingewiesen worden. Nachdem in drei Ländern entsprechende Erhebungen eingeleitet worden sind, hielt es der Strafvollzugausschuß für zweckmäßig, zunächst deren Ergebnis abzuwarten.

#### **Mehrkosten der Länder infolge Durchführung des neuen Strafgesetzbuches nach dem Entwurf 1962**

Die Besprechung der mit dem neuen Strafgesetzbuch zu erwartenden Vollzugsprobleme durch den Strafvollzugausschuß wurde zunächst auf die Frage beschränkt, inwieweit sich die Notwendigkeit der Bildung von Vollzugsgemeinschaften ergeben werde. Nach eingehender Aussprache kam der Ausschuß zu der Erkenntnis, daß auch für eine umfassende Behandlung dieser Frage heute noch keine hinreichenden Unterlagen vorhanden sind. Er beabsichtigt daher, die Angelegenheit wieder aufzugreifen, sobald die gesetzgeberischen Arbeiten (Verkündung des Allg. Teils des Entwurfes des StGB) soweit fortgeschritten sind, daß ein ausreichender Überblick über die vorgesehenen Arten von Strafen und Maßnahmen möglich ist.

#### **Aus- und Fortbildung des Aufsichts- und Werkdienstes im Jugendstrafvollzug sowie zentrale Aus- und Fortbildungseinrichtungen für den Vollzugsdienst**

Einen breiten Raum in den Erörterungen des Strafvollzugausschusses nahmen die vorstehenden Aus- und Fortbildungsfragen ein. Sie führten zunächst zu einer Sichtung der gegebenen Einrichtungen und Möglichkeiten, wie in den einzelnen Ländern die Aus- und Fortbildung des Aufsichtspersonals im allgemeinen und die Auswahl des Personals für den Jugendstrafvollzug im Hinblick auf § 91 Abs. 4 JGG durchgeführt wird. Im Rahmen der umfassenden Erörterung kam auch der allgemeine Wunsch der Ländervertreter nach überregionalen Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten zum Ausdruck. Es ist zu hoffen, daß nach der bis zum Ende des nächsten Jahres zu erwartenden Fertigstellung der Vollzugsschule eines größeren Landes ein erster wesentlicher Schritt in dieser Richtung möglich sein wird.

## Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses Strafgefangener vom Schriftverkehr

Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 18. Juli 1963 über  
die Verfassungsbeschwerde des F. O. in St. Aktenzeichen: Vf. 54-VI-62\*

### *Aus den Gründen:*

Die Rüge des Beschwerdeführers, der vom Oberlandesgericht bestätigte Ausschluß vom Schriftverkehr verletze Grundrechte, kann im Verfahren über die Verfassungsbeschwerde nur mit der Maßgabe sachlich gewürdigt werden, daß die Maßnahme nicht auf ihre Zulässigkeit, Berechtigung oder Notwendigkeit, sondern nur daraufhin nachgeprüft werden kann, ob sie verfassungsmäßige Rechte des Beschwerdeführers (Art. 66, 120 BV) verletzt (VerfGH 10, 63/68; 12, 168/169; VerfGHE vom 20. 6. 1961 Vf. 101-VI-59).

Der Beschwerdeführer befindet sich auf Grund Bundesrechts (Strafgesetzbuch, Strafprozeßordnung) in Strafhaft. Das Strafvollzugsverhältnis stellt ein besonderes Gewaltverhältnis dar, das Einschränkungen der Grundrechte des Gefangenen mit sich bringt, deren rechtliche Zulässigkeit aus Art. 104, 12 Abs. 4 GG folgt (von Münch, Die Grundrechte des Strafgefangenen, JZ 1958, 73). Aus Sinn und Zweck des Gewaltverhältnisses ergeben sich Gewährleistungsschranken für einzelne Grundrechte (VerfGH 10, 63/69 mit Nachweisen; VerfGHE vom 15. 7. 1960 Vf. 57-VI-57 und vom 20. 6. 1961 Vf. 101-VI-59).

Der Bund hat von dem ihm nach Art. 74 Nr. 1 GG zustehenden Recht der konkurrierenden Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafvollzugs, wenigstens was das hier einschlägige Gebiet des Vollzugs der Freiheitsstrafen anbelangt, keinen Gebrauch gemacht. Der Strafvollzug richtet sich daher nach den von den Ländern erlassenen Regelungen. In Bayern galt im Zeitpunkt der hier angefochtenen Maßnahmen die Strafvollzugsordnung vom 20. 1. 1949 (BayBS VJ IV S. 189) – aufgehoben mit Wirkung vom 1. 7. 1962 durch Abschnitt III Buchst. a der Bekanntmachung über die Einführung einer Dienst- und Vollzugsordnung (EBek DVollzO) vom 1. 12. 1961 (JMBL 1962 S. 41). Die Strafvollzugsordnung vom 20. 1. 1949 war in formeller Hinsicht eine Verwaltungsverordnung. Ihr Inhalt, jedenfalls soweit der 3. Titel „Schriftverkehr“ in Betracht kommt, läßt dies als angemessen erscheinen. Die Meinung des Beschwerdeführers, die Strafvollzugsordnung sei eine ohne gesetzliche Ermächtigung erlassene Rechtsverordnung, trifft nicht zu.

Nach Nr. 147 der Strafvollzugsordnung der inhaltlich Nr. 157 der jetzt gültigen Dienst- und Vollzugsordnung entspricht – entschied der Anstaltsleiter nach Anhörung des Gefangenen, ob und inwieweit geistig erkrankte

\* Von Oberlandesgerichtsrat beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof Karl Streicher freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

sowie seelisch oder geistig abartige Gefangene zum Schriftverkehr zugelassen werden. Gegen diese Bestimmung und ihre Anwendung im Falle des Beschwerdeführers bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Insbesondere ist Art. 110 BV nicht verletzt, der das Recht der freien Meinungsäußerung garantiert. Diese Vorschrift soll das Geistesleben und die dazu erforderliche Verbreitung von Gedankengut schützen; Äußerungen, die keine überzeugende, behelrende oder sonstige richtunggebende *geistige* Wirkung auf die Umwelt machen wollen und können, genießen nicht den Schutz des Art. 110 BV (VerfGH 11, 23/34 mit Nachweisen). Selbst wenn der Schriftverkehr des Beschwerdeführers (Schreiben und Empfang von Briefen in der Anstalt) in diese Kategorie der geistigen Betätigung einzureihen wäre (vgl. VerfGHE vom 30. 5. 1963 Vf. 4-VI-62), läge kein Verstoß gegen Art. 110 BV vor. Die Freiheit der Meinungsäußerung ist nur innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze gewährleistet (VerfGH 11, 164/182), und aus der Verbüßung der Straftat ergeben sich nach deren Sinn und Zweck notwendige Einschränkungen der freien Meinungsäußerung (vergl. OLG Saarbrücken, Saarl. JBl. 1961, 47; OLG Hamburg, JvBl. 1963, 101).

Der Beschwerdeführer ist auch nicht entgegen Art. 118 Abs. 1 BV willkürlich behandelt worden. Nach dem Gutachten des Anstaltsarztes waren die in der Strafvollzugsordnung bestimmten Voraussetzungen für eine Ausschließung vom Schriftverkehr gegeben.

Ein Verstoß gegen Art. 115 BV liegt nicht vor; nach dem angefochtenen Beschluß des Oberlandesgerichts N werden nämlich Anträge an die Volksvertretung von Anstaltsbediensteten entgegengenommen.

Ein Verstoß gegen Art. 100 BV, der die Würde der menschlichen Persönlichkeit schützt, wäre nur dann gegeben, wenn die angefochtene Verfügung eine schwerwiegende, an den Kern der menschlichen Persönlichkeit greifende Beeinträchtigung enthielte (VerfGH 13, 147/148). Davon kann hier keine Rede sein.

Schließlich kann auch die Rüge der Verletzung des in Art. 101 BV garantierten Grundrechts der Handlungsfreiheit nicht durchgreifen. Dieses Grundrecht ist unter den Vorbehalt des einfachen Gesetzes gestellt (VerfGH 11, 111/120; 13, 45/52). Wie bereits erwähnt, befindet sich der Beschwerdeführer auf Grund des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung in Straftat, und es ergeben sich aus dem Sinn und Zweck dieses Gewaltverhältnisses Gewährleistungsschranken für das Grundrecht der Handlungsfreiheit (VerfGHE vom 20. 6. 1961 Vf. 101-VI-59). Die Maßnahme hält sich im Rahmen dessen, was das Gewaltverhältnis erfordert, in dem der Beschwerdeführer als Strafgefangener steht.

Die gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts N vom 30. 3. 1962 gerichtete Verfassungsbeschwerde erweist sich als unbegründet. Sie wird daher abgewiesen.

# ZEITSCHRIFTENSCHAU

## I. Aus deutschen Zeitschriften

Von Regierungsrat Dr. Max Busch, Wiesbaden

### *Familiensituation und Straffälligkeit Jugendlicher*

Aus: „Recht der Jugend“, Heft 4, S. 49 ff., 74 ff., Jg. 11, 1963; Heft 4, S. 53 ff., Jg. 11, 1963; Heft 3, S. 42 ff., Jg. 11, 1963.

Dr. Wilfried Brandt: Kriminalität Jugendlicher aus vollständiger Familie (I und II).

Dr. Günther Ehlen: Kriminalität Jugendlicher aus unvollständiger Familie.

Dr. Wilfried Brandt: Zur Kriminalität der Unehelichen.

In einer Reihe von Aufsätzen behandelt die Zeitschrift „Recht der Jugend“ die Frage des Zusammenhangs zwischen der Familiensituation Jugendlicher und der Kriminalität. Die Aufsätze bringen keine wesentlich neuen wissenschaftlichen Ergebnisse, doch können sie mit einigen Vorurteilen aufräumen und einerseits einen Überblick über die wissenschaftlichen Bemühungen zu dieser Frage vermitteln und andererseits zu eigener Erforschung der in diesem Zusammenhang bedeutsamen Phänomene anregen.

Die Bedeutung der elterlichen Erziehung für die Jugendlichen bedarf keiner weiteren Erörterung. Wie Brandt in seinem Aufsatz über die Kriminalität Jugendlicher aus vollständigen Familien feststellt, gewährt die Erziehung in einem vollständigen Elternhaus jedoch noch keineswegs Sicherheit für eine gute Charakterbildung und eine geringe Anfälligkeit für Kriminalität. Dies wird deutlich, wenn die von ihm behandelten Erziehungsfehler in relativ geordneten Familien hier kurz aufgezählt werden. Brandt nennt folgende Gefährdungsmomente in geordneten Vollfamilien: Mangelnde Aufsicht, Vernachlässigung, lieblose Erziehung, Verwöhnung, übertriebene Strenge, inkonsequente Erziehung und fehlende sexuelle Aufklärung.

Darüber hinaus wird festgestellt, daß die Hälfte der von ihm untersuchten Jugendlichen aus vollständigem Elternhaus in sogenannten desorganisierten Familien aufgewachsen ist. Diese Familien sind zwar äußerlich noch vollständig, im Innern aber zerrüttet und von einer erziehungswidrigen Atmosphäre beherrscht. Die Verwahrlosung des Jugendlichen kann darüber hinaus durch den „ethischen Tiefstand“ der Eltern oder eines Elternteiles begünstigt werden. Hier nennt Brandt folgende Phänomene: Kriminalität

der Eltern, Trunksucht und asoziale Verhältnisse. Er belegt diese Erscheinungen jeweils durch Beispiele. Daß zwischen wirtschaftlicher Notlage und Gefährdung ein Zusammenhang besteht, wird auch für die Gegenwart festgestellt. Weiterhin wird die kriminogene Bedeutung des Kinderreichtums untersucht und festgestellt, daß der Prozentsatz der kriminell gefährdeten Jugendlichen aus kinderreichen Familien wesentlich höher ist als der Prozentsatz der Jugendlichen aus kinderreichen Familien in der Gesamtbevölkerung.

Auch die Einkindsituation stellt eine erhebliche Gefährdung dar, doch dürfen diese Faktoren jeweils nicht isoliert gesehen werden, und sie sind nur im Zusammenhang und Zusammentreffen mit anderen kriminogenen Faktoren von Bedeutung.

Einen interessanten Vergleich zu den oben angeführten Darlegungen ermöglicht die Arbeit von *Ehlen* über die Kriminalität Jugendlicher aus unvollständigen Familien. Auch hier wird sehr viel mit statistischen Erhebungen gearbeitet, die jedoch mit großer Vorsicht auszuwerten sind. Es besteht die Gefahr, daß zunächst nur statistische Ergebnisse zutage gefördert werden, und dann Einzelfälle zur Erhärtung der Ergebnisse dienen müssen. Immerhin kann als Ergebnis festgehalten werden, daß in der Bevölkerung etwa 26,5 Prozent der Jugendlichen aus unvollständigen Familien stammen, während die Zahlen für jugendliche Rechtsbrecher zwischen 43 und 56 Prozent schwanken. Die Unvollständigkeit der Familie dürfte daher als kriminogener Faktor anzusehen sein.

In diesem Zusammenhang interessiert auch die Kriminalität der Unehelichen, die von *Brandt* untersucht wird. Er stellt zunächst fest, daß die Kriminalität der unehelich Geborenen die der ehelichen Kinder übersteigt. Die Gründe für die erhöhte Straffälligkeit sind darin zu suchen, daß die unehelichen Jugendlichen „gefährdenden Umweltereignissen in stärkerem Maße ausgesetzt werden und auch anfälliger sind als eheliche“. Einige bisher als feststehend betrachtete Faktoren werden jedoch in Zweifel gestellt. Nach einer Befragung von Fürsorgerinnen und Lehrern ergab sich, daß die Geringschätzung und Mißachtung der unehelich Geborenen vielleicht in früheren Generationen von Bedeutung war, heute jedoch kaum noch aktuell sei. Beachtenswert erscheint auch die Tatsache, daß Pflegekinder unter den unehelichen kriminellen Jugendlichen einer Untersuchung von *Maertin* (Der Großstadtjugendliche und das Problem seiner Straffälligkeit, Berlin 1951) zufolge eine bedeutsame Gruppe darstellen. Insbesondere häufiger Pflegestellenwechsel wirkte sich nachteilig aus. Ebenso erwies sich die Spannung zwischen den Pflegeeltern und der unverehelichten Mutter als nachteilig. Auch die Lage der legitimierten – durch nachfolgende Eheschließung der Kindesmutter ehelich gewordenen Kinder (§ 1719 BGB) – ist im Hinblick auf die Anfälligkeit sehr ungünstig. Dies gilt auch für die Stiefvaterfamilie, in der ein von einem anderen Erzeuger unehelich geborener Jugendlicher aufwächst.



Sämtliche Untersuchungen beziehen sich leider auf einen verhältnismäßig kleinen Personenkreis straffälliger Jugendlicher. Wenn überhaupt auf statistischem Wege Ergebnisse von wirklicher Tragfähigkeit gewonnen werden sollen, müßte auf Bundesebene eine intensive Forschung durchgeführt werden. Bis zu solchen Ergebnissen werden jedoch auch die oben geschilderten Untersuchungen wertvolle Anregungen bringen können.

## II. Aus ausländischen Zeitschriften

Von Erstem Staatsanwalt Konrad Händel, Karlsruhe

### Annales Internationales de Criminologie

Paris; Jahrg. 1 (1962) Heft 1

Die Internationale Gesellschaft für Kriminologie, die ihren Sitz in Paris hat und deren Vorstand Prof. *Grassberger* (Wien) und Prof. *Würtenberger* (Freiburg) die deutschsprachige Wissenschaft vertreten, hat auf ihren internationalen Kongressen in London (1955) und in den Haag (1960) beschlossen, die bisherigen Berichte zu einer halbjährlich erscheinenden Zeitschrift auszugestalten. Das erste Heft, ein stattlicher Band von 269 Seiten, liegt nunmehr vor. Die Zeitschrift erscheint in französischer Sprache; englische und spanische Beiträge werden aufgenommen, wie denn auch der Titel dreisprachig ist. Die Hefte sollen jeweils vier Gruppen von Beiträgen enthalten: wissenschaftliche Aufsätze, zusammenfassende Berichte über die Entwicklung der Kriminologie in einzelnen Ländern, Bibliographie und Berichte über die Tätigkeit der Gesellschaft.

Bei dem reichen Inhalt des ersten Hefts können die Aufsätze nicht im einzelnen besprochen werden, vielmehr ist die Beschränkung auf eine Inhaltsübersicht geboten.

Über die Aufgaben der Kriminologie im Kampf gegen die Kriminalität schreibt *Thorsten Sellin*, der derzeitige Präsident der Gesellschaft. Von den wissenschaftlichen Aufsätzen seien erwähnt: *Debuyst* (Löwen) „Verbrecher und Lebenswerte“, *Eleanor Glueck* „Familienumgebung und Kriminalität“, *Ribeiro* (Rio de Janeiro) „Gedanken über Kriminalpsychopathie und Jugendkriminalität“, *Schafer* „Jugendliche Überzeugungstäter“, *Wolfgang* und *Ferracuti* über die Mordkriminalität, *Brissaud* über Schule und Jugendkriminalität, *Debuyst* über das gleiche Thema unter Verwendung belgischer Untersuchungen, *Greeff* (gemeinsam mit fünf anderen Autoren) über die Bedeutung einer medizinisch-psychologischen Zentralstelle zum Studium der Verbrechenverhütung, *Lebovici* (Paris) über die Einschaltung der Erziehungsberatungsstellen in den Kampf gegen die Jugendkriminalität, *McGrath* über Verbrechenverhütung in Kanada, *Shoham* (Israel) über die bisherigen Ergebnisse internationaler Kongresse über Verbrechenverhütung, Zusammenfassende Berichte über den Stand der Kriminologie in ihren Län-

dern lieferten *Württemberg* (Bundesrepublik Deutschland), *Grassberger* (Österreich), *McGrath* (Kanada), *Castejon* (Spanien), *Anttila* (Finnland), *Ferreira* (Uruguay).

Im bibliographischen Teil werden u. a. Neuerscheinungen kriminologischen Inhalts aus aller Welt besprochen. Abschließend wird über die Arbeit der Gesellschaft und angeschlossener Organisationen berichtet und das Programm des 5. Internationalen Kriminologischen Kongresses, der 1965 in Montreal stattfindet, mitgeteilt.

### Bulletin de l'Administration Pénitentiaire

Brüssel, 16. Jahrg. (1962)

*Nr. 4: Tartaglione* schildert in einem längeren Aufsatz das italienische Strafvollzugssystem, insbesondere auch die besonderen Anstalten für Geistesranke, Kranke, Jugendliche, Schwerstkriminelle, das Personalwesen, Behandlung der Gefangenen und Erziehungsmaßnahmen, Nebenfolgen der Strafe.

Weiter enthält das Heft die neue Urlaubsordnung für die Strafvollzugsbeamten und ein Verzeichnis der belgischen Entlassenen-Betreuungsstellen, sowie eine Verordnung über die Einteilung der Gefangenen (Jugendliche, Alter und Gesundheitszustand, Strafdauer, Asoziale, Ausländer, kriminalbiologisch zu Untersuchende usw.) und die für die einzelnen Gruppen zuständigen Anstalten.

In einem Sonderheft wird der Jahresbericht 1961 des Amtes für soziale Wiedereingliederung mitgeteilt; es enthält Ansprachen des Präsidenten *Koeckelenbergh*, des Generalinspektors der Strafanstalten *van Helmont*, den Arbeitsbericht für 1961, in welchem Jahr 1207 Straftentlassene betreut wurden, und insbesondere eine Rede von *Paul Cornil* über „Vierzig Jahre soziale Wiedereingliederung“. Das Amt wurde 1922 errichtet. Für die geschichtliche Entwicklung der Straftentlassenenfürsorge ist das Heft von großem Interesse.

*Nr. 5: Dupréel* behandelt die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Strafrechts und Strafvollzugsrechts, ausgehend von den Beratungen und Empfehlungen der europäischen Justizminister (Rom, Oktober 1962). Dabei geht es wesentlich darum, die in einem Staat ausgesprochene Strafe in einem anderen Staat, in welchem der Verurteilte lebt, vollstrecken oder die Strafaussetzung zur Bewährung überwachen zu lassen. – *Gilson* bringt eine Studie über den Versuch einer gruppentherapeutischen Behandlung von Strafgefangenen im kalifornischen Strafvollzug unter Zugrundelegung einer Schrift von *Fenton*, der dieses Programm durchgeführt hat. Die praktische Ausführung war offenbar sehr unterschiedlich, wobei noch recht unsicher herumgetastet wird. Vorerst vermögen die Schilderungen nicht davon zu überzeugen, daß ähnliche Versuche im deutschen Strafvollzug Eingang finden sollten.

Nr. 6: Im Zusammenhang mit dem Bericht von *Krebs* „Architekten und Vollzugsbeamte beraten Anstaltsneubauten“ (ZfStrVo. 1961, 332) interessiert besonders ein längerer Aufsatz von *Gill* zum gleichen Thema. *Gill* gibt zunächst einen geschichtlichen Überblick über die Vollzugssysteme und den Bau von Strafanstalten, streift die gegenwärtige Lage und geht dann des Näheren auf die Erfordernisse ein, die den Strafanstaltsbau für die Zukunft kennzeichnen. Die Strafanstalt muß – nach *Gills* Grundsätzen – in jeder Beziehung sicher sein, wobei er im Prinzip eine Abstufung der Sicherheit ablehnt. Die Strafgefangenen müssen nach gewissen Gesichtspunkten (Erstbestrafte, Besserungsfähige, Besserungsunfähige, usw.) getrennt werden; besondere Aufmerksamkeit muß den Besserungsfähigen gewidmet werden. Das Strafvollzugspersonal hat eine Reihe verschiedenartiger Aufgaben zu erfüllen. Beim Bau von Strafanstalten müssen diese Erwägungen berücksichtigt werden. *Gill* setzt sich mit den daraus zu ziehenden Folgerungen auseinander und zeigt, wie in Nordamerika die Bauweise von Strafanstalten sich in den letzten Jahrzehnten gewandelt hat. *Gill* kommt aus dem Strafvollzug und hat die in dem Aufsatz enthaltenen Gedanken zuerst vor amerikanischen Architekten vorgetragen.

*Van den Kerckhove* berichtet über den dänischen Strafvollzug, der für 3000 Strafgefangene nicht weniger als 2400 Kräfte beschäftigt. Das Pensionsalter ist mit 70 Jahren recht hoch (freiwilliger Eintritt in den Ruhestand ist mit 67 Jahren, bei weiblichen Beamten mit 62 Jahren möglich). Die vom Verfasser besuchten Anstalten werden im einzelnen geschildert, darunter die Psychopathenanstalt Herstedvester, eine Borstalanstalt, ein offenes und ein Zentralgefängnis.

#### Österreichische Richterzeitung;

Wien; 40. Jahrg. (1962)

Nr. 6: LGR Dr. *Piska* behandelt die Frage der Untersuchungshaft bei Jugendlichen. Das Jugendgerichtsgesetz 1961 bestimmt, daß in Jugendstrafsachen die Verwahrungs- und die Untersuchungshaft nur verhängt werden darf, wenn ihr Zweck nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch Unterbringung in einer Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige oder in einer vertrauenswürdigen Familie, erreicht werden kann oder bereits erreicht ist. *Piska* setzt sich mit den möglichen „anderen Maßnahmen“ auseinander.

Nr. 7/8: Der österreichische Justizminister hat in einem Vortrag vor der Gesellschaft für Strafrecht und Kriminologie die Grundzüge des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes bekannt gegeben. Das Gesetz soll erstmalig die Grundsätze des Strafvollzuges zusammenfassen. Der Strafgefangene soll zur Arbeit verpflichtet sein, aber einen Anspruch auf Entlohnung haben, wobei ein Teil des Entgelts als Hausgeld, der Rest als Rücklage behandelt werden soll. Der Justizminister fordert besondere Anstalten zur

Unterbringung geisteskranker Verbrecher, Entwöhnungsanstalten für Alkoholiker und Anstalten für Sicherungsverwahrung.

Nr. 9: Dr. *Hackauf*, Jugendgerichtspräsident i. R., beschäftigt sich mit der vorläufigen Bewährungshilfe. Darunter werden die Fälle der Betreuung und Hilfe im Vorverfahren verstanden. Sie kommt in Frage, wenn es schon vor der Fällung des Urteils erster Instanz geboten erscheint, die Lebensführung eines Minderjährigen, der einer Jugendstraftat verdächtig ist und gegen den deshalb ein Strafverfahren geführt wird, zu überwachen, Versuchen von ihm fernzuhalten und ihm zu einer Lebensführung und zu einer Einstellung zu verhelfen, die Gewähr für sein künftiges Wohlverhalten bieten. Solche Maßnahmen kommen neben oder anstelle der Untersuchungshaft in Betracht; es handelt sich um fürsorgerische Maßnahmen, für deren Anordnung der Richter zuständig ist. *Hackauf* setzt sich nachdrücklich für hauptamtliche Bewährungshelfer ein.

Nr. 10: Die „Kriminalpolitischen Möglichkeiten des Gnadenrechts“ erörtert Bezirksrichter Dr. *Klusemann*. Dabei stellt er auch die in Österreich übliche „Weihnachtsbegnadigung“, die – richtig gesehen – eine recht weitgehende alljährliche Amnestie ist, dar; ein Anlaß für den einzelnen Verurteilten braucht nicht vorzuliegen, vielmehr wird sehr summarisch und großzügig verfahren. *Klusemann* erhebt daher gegen diese Einrichtung ernsthafte Bedenken. Die im Umgang mit Strafgerichten Erfahrenen wissen den Strafantritt so hinauszuschieben, daß sie zu Weihnachten gerade die Hälfte der Strafe verbüßt haben, und letzteres ist die einzige wesentliche Voraussetzung für die Bewilligung der Weihnachtsbegnadigung. – Zwei kurze Berichte über die Strafanstalten Stein (Belegung: rund 1100 Männer) und Oberfucha (erst 1961 errichtet) geben den Richtern einen Einblick in den österreichischen Strafvollzug.

Nr. 11: Hofrat Dr. *Hartmann*, einer der führenden Kriminologen Österreichs, bringt eine umfassende Darstellung „Die bedingte Entlassung in kriminologischer Sicht“ mit reichem Zahlenmaterial, das auf gründlichen Untersuchungen beruht. Die bedingte Entlassung hat sich danach in Österreich bewährt; in mehr als achtzig Prozent aller Fälle war ein Widerruf nicht notwendig. Der Erfolg hängt wesentlich von der Persönlichkeit des Strafgefangenen ab. Die Erfolgsaussichten sind um so günstiger, je höher das Alter zur Zeit der Verurteilung oder der ersten Straffälligkeit ist; sie sind bei den Unbescholtenen günstiger als bei den Vorbestraften und bei den nicht einschlägig Vorbestraften günstiger als bei den einschlägig Vorbestraften. Die Erfolgsaussichten sinken mit der Anzahl der erlittenen Vorstrafen. Hohe Strafen verzögern die Rückfälligkeit. Allzu geringe Strafreste werden leicht bagatellisiert. Zwischen Männern und Frauen besteht hinsichtlich der Rückfallwahrscheinlichkeit kein großer Unterschied. Die Probezeit sollte mindestens drei Jahre betragen. Die gesetzlich vorgesehenen Mittel zur Verhinderung eines Rückfalles innerhalb der Probezeit werden

bei weitem nicht ausgeschöpft; eine umfassendere Ausnutzung dieser Mittel könnte den Wert der bedingten Entlassung noch steigern.

Wien; 41. Jahrg. (1963)

*Nr. 1:* Über Neuerungen im Strafvollzug berichtete der österreichische Justizminister. In Gerasdorf bei Wien wird eine moderne Jugendstrafanstalt für 150 Häftlinge mit einem Aufwand von 5 bis 7 Millionen DM gebaut. Das Gefangenenhaus Wien-Margareten wird zu einer Sonderanstalt für vierzig psychisch abnorme Rechtsbrecher ausgestaltet. Das neue Strafvollzugsgesetz wird innerhalb des Strafvollzuges erweiterte richterliche Befugnisse schaffen, die den „Vollzugsgerichten“ übertragen werden sollen. Die kriminalpolitische Zielsetzung des Strafvollzuges soll mehr auf die Resozialisierung des Gefangenen ausgerichtet werden.

#### Police;

Springfield (Ill., USA); Jahrg. 6 (1962) (im Anschluß an ZiStrVo 1962 Heft 3 S. 186)

*Heft 5:* In Dade wurde ein neues Bezirksgefängnis zusammen mit einer Polizeidienststelle gebaut; Baukosten 6 Millionen Dollar. Das Gefängnis ist auf das modernste eingerichtet und gilt als besonders sicher. Polizeibeamte, die einen Häftling einliefern, müssen an der Pforte ihre Schußwaffen hinterlegen.

Auch die vielen Aufsätze über Polizei, Waffenwesen und Kriminologie sind für den Strafvollzug von Interesse; *Heft 6* enthält ein Generalregister für die ersten sechs Jahrgänge der Zeitschrift.

Springfield (Illinois, USA); Jahrg. 7 (1962/63)

*Nr. 1:* *Lowe* behandelt die Möglichkeiten, die Wiedereingliederung Straffälliger auch in den kleinen „County Jails“, den örtlichen Gefängnissen, zu betreiben. In den Vereinigten Staaten gibt es schätzungsweise 4000 örtliche Gefängnisse mit durchschnittlich 50 000 Insassen. Die Reformen, die in den staatlichen Gefängnissen durchgeführt worden sind, gehen an den Ortsgefängnissen meist spurlos vorüber, zumal die Kommunen Geldaufwendungen für die Gefängnisse scheuen. *Lowe* erörtert die Möglichkeiten, in Ortsgefängnissen Gruppentherapie, Bekämpfung des Alkoholismus, Freizeitgestaltung, religiöse Betreuung, Basteltätigkeit und vieles andere durchzuführen. Über der Schilderung der großen Staats- und Bundesgefängnisse wird meistens vergessen, die für die kleine Kriminalität nicht minder wichtigen Ortsgefängnisse in die Betrachtung einzubeziehen; hier liegt vieles noch im argen.

## BUCHBESPRECHUNG

Anne-Eva Brauneck. Die Entwicklung jugendlicher Straftäter. (556 S.), Cram, de Gruyter & Co., Hamburg, 1961. Kart., DM 68,-.

(Hamburger Rechtsstudien, hrsg. von Mitgliedern der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg, Heft 49)

Frau Dr. Brauneck, Privatdozentin an der Universität Hamburg, beschreibt in ihrer Habilitationsschrift das Verhalten von dreihundert Vermögenstätern während und nach der Tat. Diese vom Jugendgericht Hamburg 1949 Abgeurteilten wurden aus insgesamt 1355 Minderjährigen ausgewählt. Der erste Teil bringt vor allem die statistischen Angaben, der zweite die Fall-darstellungen und eine Gesamtzusammenfassung.

In den einzelnen Kapiteln werden die allgemeinen Gesichtspunkte, Einzelheiten über den Gegenstand und die Methode der Untersuchung, Angaben über die Probanden und ihre spätere Straffälligkeit, Mitteilungen über den Einfluß der verschiedenen sozialen Faktoren auf deren Lage, deren Straftaten und die verhängten Maßnahmen erörtert. Bei der Aus-zählung hatte sich ergeben, daß unter den dreihundert ausgewählten ju-gendlichen Vermögensdelinquenten 14,7 v. H. Mädchen waren. Selbst wenn diese Zahl erstaunlich gering erscheint, so gibt es Anzeichen dafür, daß die rückfälligen Mädchen eine ungünstigere Auslese darstellen als die rück-fälligen Jungen (S. 47).

Aus der Fülle der mitgeteilten Einzelheiten seien einige wenige wieder-gegeben. Zunächst wird zur persönlichen Vorgeschichte der Probanden festgestellt, daß fast die Hälfte der Eltern in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen lebten, von den übrigen der größere Teil zu Familien mit mehr kleinstädtischem Lebensstil gehörte, und nur eine kleine Gruppe „bürgerlicher“ Herkunft war. Weiter wurde auch die gesamte Situation der Familie, die Stellung der Kinder in der Geschwisterreihe, insbesondere die Beziehungen der Straffällig gewordenen zu der „Familie“ überprüft. Die Untersuchung des späteren Verhaltens der Probanden ergab eine starke Ortsgebundenheit an Hamburg (87 v. H.), die übrigen lebten anderswo in der Bundesrepublik, im Ausland oder an unbekanntem Aufenthaltsorten. Wesentlich erscheint auch die Feststellung, daß die Unterschiede in der allgemeinen Lebensentwicklung der Jungen oder Mädchen vermutlich mehr solche zwischen den Geschlechtern überhaupt sind als gerade zwischen straffälligen Jungen und straffälligen Mädchen.

In einem besonderen Abschnitt wird weiter die soziale Einordnung und innere Harmonie des Elternhauses behandelt. Nach Frau Brauneck haben sich innerhalb der Umwelttheorie zwei Auffassungen herausgebildet, wobei die stark soziologisch interessierten Kriminologen die Tatsache betonen, kriminelle Verhaltensweisen sind in gewissen Bevölkerungsschichten gleichsam „normal“, die mehr psychologische Betrachtungsweise dagegen versucht, das abnorme Verhalten der Kriminellen in erster Linie aus den Schäden zu erklären, die sie durch persönliche, insbesondere durch Gefühls-erlebnisse, erlitten haben. Für diese haben daher Umweltschäden ein verschiedenes Gewicht, je nachdem, ob sie den einzelnen so früh und in solcher Art treffen, daß diese die Struktur seiner Persönlichkeit, seinen Charakter, modifizieren oder ob sie ihm, bei an sich normalem Charakteraufbau, kriminelle Verhaltensweisen mehr nur äußerlich nahebringen (S. 143). Weiter werden die Taten der Probanden nach mehreren Gesichtspunkten: nach den Straftatbeständen, nach Art der Begehung und nach den Opfern, eingeteilt und untersucht.

Nicht unwichtig sind die Feststellungen, daß sich die verschiedenen Deliktarten untereinander beim gleichen Täter eher auszuschließen scheinen (S. 272) und weiter, je ungünstiger die Rückfallgruppe, um so mehr Vermögensdelikte früher oder später von ihren Probanden begangen wurden (S. 277). Angaben über die getroffenen Maßnahmen ergänzen das Bild, das Jugendgericht in Hamburg verhängte gegen die 256 Jungen insgesamt 696 Maßnahmen. Dabei erhielt der einzelne Täter – mit drei Ausnahmen – höchstens einmal Jugendarrest, die übrigen freiheitsentziehenden Maßnahmen wurden in etwa der Hälfte der Fälle wiederholt, Fürsorgeerziehung etwas seltener, Gefängnis etwas öfter (S. 296).

Die dreihundert Falldarstellungen sind auch in der Sprache lebendig und runden das Gesamtbild der sorgfältigen Arbeit ab. Frau Brauneck, die bei ihren Untersuchungen auf allgemeine Formulierungen verzichtet, nimmt besonders vorsichtig zu der Frage künftiger Straffälligkeit, d. h. der Prognose, Stellung und schließt mit der Aufforderung, man sollte allen Scharfsinn und alle Kraft darauf konzentrieren, auf lange Sicht zu klären, an welchen Mängeln der Jugendliche am meisten leidet und wie man ihm das Fehlende etwa verschaffen kann. Noch lange nicht sei man weder theoretisch noch praktisch an der Grenze des Möglichen angelangt.

Die Arbeit stellt somit auch einen ernsten Aufruf für alle im Jugendstrafvollzug tätigen Kräfte dar, die Persönlichkeitserforschung so sorgfältig wie möglich zu treiben, während der erzieherischen Behandlung ihre in den dafür aufgestellten Plänen niedergelegten Erkenntnisse zu überprüfen und erst danach mit allem Vorbehalt am Ende des Vollzuges der Jugendstrafe eine Beurteilung der Aussichten über das künftige Verhalten abzugeben.

Albert Krebs